



Atomzeitalter beenden

**Gegen nukleare Abschreckung,
für nukleare Abrüstung und Atomausstieg**

(überarbeitet 2019)



Impressum:

IALANA Deutschland
Marienstraße 19/20
10117 Berlin
www.ialana.de
Email: info@ialana.de

Bestellungen der Broschüre:

Die Broschüre *Atomzeitalter Beenden* kann zum Selbstkostenpreis über die IALANA bezogen werden. Das Dokument ist auf www.ialana.de online verfügbar.

Spenden:

IALANA e.V.
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Konto-Nr.: 1 000 668 083
BLZ: 533 500 00
IBAN: DE64533500001000668083
BIC: HELADEF1MAR

Wir sind als gemeinnützige Organisation anerkannt.
Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich
abzugsfähig.

Vorwort	1
I. Die Mythen und Märchen des nuklearen Zeitalters	2
II. Hat die Abschreckung mit Atomwaffen bisher den Frieden gesichert?	3
III. Die Widersprüche der nuklearen Abschreckung.....	7
IV. Gemeinsame Sicherheit statt nuklearer Abschreckung	8
V. Die Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung	10
VI. Der Nichtverbreitungsvertrag - NPT („Atomwaffensperrvertrag“).....	11
VII. Eindeutige Verstöße gegen den NPT	13
VIII. Die Nuklearwaffenkonvention und der Atomwaffenverbotsvertrag	18
IX. Zentrale Forderungen der IALANA	21
1. Nationale Ebene	21
1.1. Beendigung jeder Form der „Nuklearen Teilhabe“ Deutschlands innerhalb der NATO	21
1.2. Atomwaffenfreiheit Deutschlands	22
1.3. Reduzierung von Gefahren und Risiken der Weiterverbreitung von nuklearwaffenfähigem Material in und aus Deutschland	23
1.4. Festhalten am Atomausstieg.....	24
1.5. Anschluss an den Atomwaffenverbotsvertrag v. 7. Juli 2017	24
2. Auf EU-Ebene	25
2.1. Kein Atomwaffenstatus der EU, Beitritt der EU zum Nichtverbreitungsvertrag und Unterstützung für den Atomwaffenverbotsvertrag	25
2.2. Forschungspolitik	26
2.3. Beitritt zum Atomwaffenverbotsvertrag und Initiative für eine "Nuklearwaffen-Konvention"	26

3. Auf NATO-Ebene	27
3.1. Verzicht auf den „Kriegsvorbehalt“ („War-Clause“)	27
3.2. Atomwaffen-Abzug	27
3.3. Änderung der NATO-Nuklearstrategie	27
3.4. CTBT	28
3.5. Nukleare Kooperation	28
3.6. NATO-Initiative zur vollständigen nuklearen Abrüstung.....	29
4. Auf globaler Ebene	30
4.1. Stärkung des NPT-Regimes	30
4.2. Stärkung und Umbau der IAEA.....	30
4.3. Nuklearwaffenstaaten im Sinne des NPT	31
4.4. Indien, Israel, Pakistan und Nord-Korea.....	32
4.5. Iran	33
Kernforderungen der IALANA (Zusammenfassung)	36

Anhang:

1. Rusk Brief, US-„Interpretationserklärung“ zum NPT.....	38
2. Bundestagsdrucksache 7/994, Seite 17	39
3. Schreiben der Ständigen Vertretung der USA bei der NATO vom 17.10.2016	41
4. Nichtautorisierte Übersetzung des Schreibens der Ständigen Vertretung der USA bei der NATO vom 17.10.2016	45
5. UN Dokument A/CONF 229/2017/8. Vertrag über das Verbot von Kernwaffen, Präambel, Art. 1, 5, 6, 7.....	50

Vorwort

Die Diskussion über Atomwaffen ist weitgehend von Legenden bestimmt. Zu der am weitesten verbreiteten Legende des Atomzeitalters gehört die These, die atomare Abschreckung sichere den Frieden in der Welt. Eine weitere weit verbreitete Legende besteht darin, Atomwaffen seien legal, denn es gebe keinen internationalen Vertrag, der sie verbiete. Aktuell wird darüber hinaus die These verbreitet, der von 122 Staaten im Rahmen der Vereinten Nationen am 7. Juli 2017 verabschiedete Nuklearwaffenverbotsvertrag verstoße gegen den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag. Mit dieser Begründung hat auch die deutsche Bundesregierung ihre Mitwirkung am Zustandekommen des Verbotsvertrages verweigert. Inzwischen wird an der Modernisierung der atomaren Arsenale weitergearbeitet. Das größte bekannte Projekt ist dabei die Entwicklung einer völlig neuen Generation von Atomwaffen in den USA, der B 61-12 Atombombe. Sie soll die von den USA auch in Büchel in der Eifel für den Einsatz durch das Luftwaffengeschwader 33 der Bundesluftwaffe im Rahmen der „nuklearen Teilhabe“ gelagerten B 61 Atombomben ablösen. Ihre neuen Fähigkeiten: Flexible Einstellung der Sprengwirkung und elektronische lasergesteuerte Führung ins Ziel. Man ist an die Bilder des Einschlags der von Drohnen zielgenau gesteuerten Hellfire Raketen erinnert. Was hinzukommt, ist der Atomblitz. Angesichts wachsender Spannungen zwischen den großen Machtzentren in der Welt wird die Gefahr des Einsatzes von Atomwaffen als Eskalation eines regionalen bewaffneten Konflikts oder versehentlich als Ergebnis eines Fehlalarms immer realer. Die Juristinnen und Juristen von IALANA Deutschland beziehen in der hiermit vorgelegten Studie „Atomzeitalter beenden“ eine klare Gegenposition zu den oben angeführten Legenden. Zugleich zeigen sie praktische Schritte auf für eine auf atomare Abrüstung und friedliche Regulierung internationaler Konflikte gerichtete Außen- und Sicherheitspolitik, die den Geboten der Charta der Vereinten Nationen, des humanitären Völkerrechts und des Grundgesetzes folgen. IALANA Deutschland wendet sich damit an die Politikerinnen und Politiker, die für die Außen- und Sicherheitspolitik Verantwortung tragen. Zugleich wenden wir uns an die Mitglieder politischer Parteien, Kirchen, Gewerkschaften, Organisationen und Initiativen der Friedensbewegung und hoffen, dass unsere Expertise und die im Anhang angeführten Dokumente einen Fundus von Fakten und Argumenten für eine notwendige gesellschaftliche Diskussion bieten.

Otto Jäckel, Vorsitzender IALANA Deutschland

I. Die Mythen und Märchen des nuklearen Zeitalters

Man erzählt uns:

- Nachdem nun einmal Atomwaffen in der Welt seien, also „der Geist aus der Flasche“ sei, müsse man auf Dauer damit leben. Die Existenz der Atomwaffen und des entsprechenden Know-hows könne niemand mehr rückgängig machen.
- Es seien Pessimisten und Panikmacher, welche die Ansicht verbreiten, dass Atomwaffen jederzeit eingesetzt werden könnten; die Erfahrungen seit 1945 widerlegten diese Angstmacherei.
- Atomwaffen hätten sogar einen positiven Effekt: Sie hätten die Welt seit den 1945 erfolgten Atombombenabwürfen auf Hiroshima und Nagasaki vor einem nuklearen Konflikt bewahrt und eine lange Periode des Friedens gewährleistet. Sie seien deshalb selbst die beste Abschreckung vor einem Einsatz von nuklearen Sprengkörpern und gegen militärische Angriffe durch andere.
- Atomwaffen seien heute nur noch „politische Waffen“, die nur noch abschrecken, jedoch niemals eingesetzt werden sollten.
- Falls dennoch eine Entscheidung, Atomwaffen einzusetzen, getroffen werden sollte, werde dies niemals ohne die erforderliche sorgfältige Abwägung durch verantwortliche Staatsmänner geschehen. Hierauf könne man sich verlassen.
- Jedenfalls die fünf offiziellen Atomkräfte (USA, Russland, Vereinigtes Königreich, Frankreich und China) seien verantwortungsbewusste Staaten. Es sei völlig legitim und legal, dass sie Atomwaffen besitzen und darüber verfügen könnten.
- Die Internationale Atomenergie-Agentur (IAEA) überwache alle nuklearen Anlagen, Spaltprodukte und Abfälle. Aufgrund dieses Überwachungssystems seien die Bestandteile für die Herstellung von Atomwaffen nicht zugänglich. Falls ein Staat aus dem Überwachungsregime aussichere, könne er ohne weiteres „auf den rechten Weg“ zurückgebracht werden, wie anhand des Irans zu sehen sei.

Bis heute haben diese geschickt inszenierten und subtil wirkenden Mythen bei vielen Menschen ihre Überzeugungskraft nicht eingebüßt.

II. Hat die Abschreckung mit Atomwaffen bisher den Frieden gesichert?

Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung, die immer wieder geltend macht, das nukleare Abschreckungssystem habe in den Zeiten des „Kalten Krieges“ und darüber hinaus bis heute seine Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit eindrucksvoll unter Beweis gestellt und so den Frieden gesichert, gilt es festzuhalten: Die Anzahl der Situationen, in denen unser Planet Erde in den letzten Jahrzehnten unmittelbar am nuklearen Abgrund stand, ist beträchtlich. Den meisten Menschen ist dies gar nicht bekannt, jedenfalls nicht bewusst. In den vergangenen 70 Jahren gab es zumindest zwanzig äußerst kritische Situationen – sowohl im Osten als auch im Westen – in denen die Welt am Rande des nuklearen Infernos stand. Allein aufgrund sehr glücklicher Umstände entging die Welt dabei einer nuklearen Katastrophe. In den vergangenen Jahrzehnten des nuklearen Zeitalters ist das Überleben der Menschheit – wie es der frühere US-amerikanische Verteidigungsminister Robert McNamara zutreffend formuliert hat – letztlich glücklichen Zufällen zu verdanken.¹

Dies sei an einigen konkreten Vorfällen (Beinahe-Katastrophen für die Menschheit) konkretisiert (siehe Dokumente im Anhang). Wir beschränken uns dabei auf die Zeit der sog. NATO-Nachrüstung, die im Jahre 1983 unter extrem gefährlichen Rahmenbedingungen erfolgte, was freilich von ihren Befürwortern bis heute immer wieder verdeckt und verdrängt wird:

- Am **26.9.1983**, kurz vor der Stationierung der neuen US-Atomraketen in Europa, befahl der 44-jährige sowjetische Oberstleutnant Stanislaw Petrow die diensthabende Einheit der Kommandozentrale im Raketenwarnsystem Serpuchow-15 bei Moskau. Nach Mitternacht wurde plötzlich Atomalarm ausgelöst.

¹ „I want to say – and this is very important, at the end we lucked out. It was luck that prevented nuclear war. We came that close to nuclear war at the end.“ So wörtlich in dem 2003 mit einem „Oscar“ preisgekrönten Film „The Fog of War, Eleven Lessons from the Life of Robert McNamara“ von Errol Morris, zit. nach: <http://www.ecoglobe.ch/nuclear/d/drs15201.htm> (26.05.2009); vgl. auch Robert McNamara/James Blight, *Wilson's Ghost*, New York, 2001, S. 180 ff.

Der sowjetische Oko-Satellit aus der Kosmos-1382-Klasse hatte gegen 0.40 Uhr den Anflug einer amerikanischen Minuteman-Rakete gemeldet. Sekunden darauf folgten Hinweise auf den Start eines zweiten, dritten, vierten und fünften Flugkörpers, die alle geradewegs auf die UdSSR zusteuerten. Dem diensthabenden Offizier bleiben in einem solchen Fall nur fünf bis zehn Minuten, um die Flugkörper zweifelsfrei zu identifizieren. Danach musste Juri Andropow, der damalige KPdSU-Generalsekretär und sowjetische Oberkommandierende, informiert werden. Hätte er sich zum Abwehrschlag entschlossen, wären sieben Minuten später Interkontinental-Raketen des Typs SS-18 in Richtung Washington, New York und diverser US-Militärbasen gestartet - wie es die geltende Doktrin von der "gesicherten gegenseitigen Zerstörung" vorsah. Doch Oberstleutnant Petrov zögerte, weil das Bodenwarnsystem das vom Satelliten ausgesandte Signal nicht bestätigte. Möglich, dass der Satellit durch die Einwirkung kosmischer Strahlung irritiert wurde. "Man kann die Vorgänge unmöglich in ein paar Minuten gründlich analysieren", erklärte Petrov den Vorfall zwanzig Jahre später, "sondern sich nur auf die Intuition verlassen." In jener Nacht zum 26.9.1983 entschied Petrov intuitiv und ging von einem Fehlalarm aus. Über zwei Jahrzehnte später verlieh ihm die US-amerikanische Association of World Citizens am 21.5.2004 "für die Verhinderung des Dritten Weltkrieges" den "Weltbürgerpreis".²

- Eine zweite äußerst kritische Konstellation in Zeiten der NATO-Nachrüstung, die beinahe zu einer nuklearen Katastrophe führte, ereignete sich Anfang November 1983. Am 2.11.1983 hatte im Rahmen des jährlichen Herbst-Manövers die NATO-Übung ABLE ARCHER 83 begonnen, bei der unter kriegsähnlichen Bedingungen 10 Tage lang ein nuklearer Raketenangriff auf die

² Vgl. dazu Ingeborg Jacobs, Stanislaw Petrow: Der Mann, der den Atomkrieg verhinderte. Wer rettet uns das nächste Mal? Mit einer Laudatio von Claus Kleber, Westend-Verlag, Frankfurt am Main 2015, 238 Seiten.

Sowjetunion im Maßstab 1:1 geübt wurde.³ Im Gegensatz zu den Vorjahren registrierte Moskau diesmal wesentliche, äußerst beunruhigende Unterschiede: Durch einen Irrtum des KGB wurde die Simulation der NATO-Alarmstufe DEFCON 1 nicht als solche erkannt, sondern diese höchste Alarmstufe als echt wahrgenommen - wofür es aus Sicht der sowjetischen Militärs praktisch keinen anderen Grund geben konnte als den, dass nun der nukleare Erstschlag unmittelbar bevorstand. Man vermutete, dass der Angriff zum Jahrestag der Novemberrevolution erfolgen würde, da die Sowjets dann aus vermeintlicher Einschätzung der NATO während der anstehenden Feiern abgelenkt seien. Am 5.11. erhielten KGB-Agenten von der Kreml-Führung den Auftrag, alles zu melden, was auf einen Angriff schließen lasse. Am 8. oder 9.11. informierte der KGB seine westlichen Residenturen irrtümlich, dass auf einigen westlichen Basen sogar Truppen mobilisiert worden seien. Ohne dass es die Geheimdienste des Westens bemerkt hatten, wurden alle möglichen Abschussrampen für Atomsprengköpfe des Warschauer Pakts positioniert, um sich für den Abschuss bereit zu halten. Der Leiter der Auslandsabteilung und spätere KGB-Chef Wladimir Krjutschkow war überzeugt, dass ein amerikanischer Erstschlag konkret geplant sei - eine Überzeugung, die er bis zu seinem Tod 2007 nie abgelegt hat. Dass es in dieser heiklen Situation nicht zu einem atomaren Konflikt kam, lag letztlich an den Informationen, die die DDR-Hauptverwaltung Aufklärung über einen bei der NATO platzierten "Kundschafter" beschaffte.

- Solche Vorfälle gab es nicht nur im Osten, sondern auch im Westen. Schon unmittelbar vor der Verabschiedung des NATO-Nachrüstungsbeschlusses ereignete sich am **9.11.1979** ein

³ Vgl. Markus Kompa, Die Ryan-Krise – als der Kalte Krieg beinahe heiß geworden wäre, in: <https://www.heise.de/tp/features/Die-RYAN-Krise-als-der-Kalte-Krieg-beinahe-heiss-geworden-waere-3420663.html>; Benjamin B. Fischer, A Cold War Conundrum: The 1983 Soviet War Scare in: <https://www.cia.gov/library/center-for-the-study-of-intelligence/csi-publications/books-and-monographs/a-cold-war-conundrum/source.htm>.

hochkritischer Zwischenfall - im Lage-Raum des US-Luftverteidigungskommandos. An diesem Tag meldete das "World Wide Military Command and Control System" auf der elektronischen Anzeigetafel "Enemy attack". Es entschlüsselte die Meldung als einen Atomangriff mit mehreren Raketen durch ein sowjetisches Atom-U-Boot im Nordatlantik. In kürzester Zeit trafen die US-Streitkräfte Vorbereitungen zum atomaren Gegenschlag. Die US-amerikanischen und kanadischen Abfangjäger waren bereits aufgestiegen, die Interkontinentalraketen abschussbereit, als sich herausstellte, dass die Computer fälschlich den Text eines Testbandes abgespielt hatten.

- Auch danach noch ereigneten sich ähnliche Vorfälle, etwa am **25. Januar 1995**, als russische Techniker auf ihren Radarschirmen den Abschuss einer US-amerikanischen Forschungsrakete von Andoya, einer kleinen Insel vor der norwegischen Küste, aufspürten. Was auf ihren Radarschirmen wie die Spur weiterer Raketen aussah, waren die abgesprengten Stufen des Raketenantriebs dieser Forschungsrakete. Deren Start war zwar absprachegemäß den russischen Militärs vorher angekündigt worden, aber diese Ankündigung hatte die Techniker an den Radarschirmen aus einem nicht geklärten Grund nicht erreicht. Nur wenige Minuten später hätte der damalige – physisch schwer angeschlagene und alkoholabhängige – russische Präsident Boris Jelzin die Entscheidung über einen nuklearen Gegenschlag treffen müssen.⁴

Diese hochkritischen Vorfälle waren keine Ausreißer, keine bedauerlichen Einzelfälle. Vielmehr waren sie strukturell bedingt.

Die Existenz der Menschheit und allen Lebens auf diesem Planeten darf nicht länger von „glücklichen Umständen“ abhängig bleiben. Sicherheitsstrategien, die bewusst Mega-Risiken eines nuklearen

⁴ Vgl. dazu u.a. Markl, Atomkrieg aus Irrtum, in: http://wienerzeitung.at/app_support/print (26.05.2009).

Infernos für die gesamte Menschheit einkalkulieren und sich darauf gründen, sind menschenverachtend und letztlich verbrecherisch.

III. Die Widersprüche der nuklearen Abschreckung

Alle Konzepte und Strategien der nuklearen Abschreckung gehen davon aus, der potentielle Gegner könne dadurch von einem nuklearen (oder nichtnuklearen) Angriff wirksam abgeschreckt werden, dass man ihm für diesen Fall einen vernichtenden militärischen Gegenschlag androht, der für ihn zu unannehmbaren Folgen und Schäden, wenn nicht zur vollständigen Vernichtung in einem nuklearen Inferno führen werde. Die eigene Fähigkeit und Bereitschaft zu einer solchen Reaktion müsse glaubwürdig demonstriert werden; erforderlich seien deshalb entsprechende militärische Ausrüstungen und Bewaffnungen, logistische Einrichtungen sowie Strategien und Einsatzdoktrinen („Zweitschlagsfähigkeit“).

Konstitutiver Bestandteil für ein „Funktionieren“ dieser Abschreckungs-„Logik“ ist dabei jedoch denknotwendig stets, dass man es mit einem rational kalkulierenden Gegner zu tun hat, der auf der Basis hinreichender und ihm auch ad hoc zur Verfügung stehender Informationen ausschließlich rationale Entscheidungen trifft.

Das Abschreckungskonzept kann mithin schon nach seiner eigenen „Logik“ nicht funktionieren, wenn es um die Abschreckung eines „irrationalen“ Gegners geht. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn dieser für „rationale“ Argumente nicht oder nur schwer zugänglich ist, also wenn er – aus welchen Gründen auch immer – zur Benutzung rationaler Abwägungskalküle nicht imstande oder nicht willens ist. Historische Beispiele für solche „abschreckungsresistenten“ Gegner waren jedenfalls im 20. Jahrhundert, dem blutigen „Zeitalter der Extreme“, nicht gerade selten; man stelle sich vor, sie hätten über Atomwaffen verfügt. Die aktuelle Weltpolitik zeigt ähnliche Gefahren.

Aber auch dann, wenn man es mit einem prinzipiell „rationalen Gegner“ zu tun hat, ist die Funktionsfähigkeit der nuklearen (wie der sogenannten konventionellen) Abschreckung davon abhängig, dass diesem Gegner nach den konkreten Umständen hinreichende zeitliche und

informativische Kapazitäten zur Verfügung stehen, um kritische Entscheidungssituationen in dem erforderlichen Maß abschätzen und beurteilen zu können sowie hieraus in der zur Verfügung stehenden knappen Zeit verantwortliche Folgerungen zu ziehen. Es ist äußerst fraglich und ungewiss, dass dies – wenn es für das Überleben der Menschheit darauf ankommt – regelmäßig der Fall ist.

Die Abschreckungs-“Logik“ funktioniert auch dann nicht und stößt an gefährliche Grenzen, wenn menschliche Fehleinschätzungen oder „technisches Versagen“ wirksam werden. Dies ist etwa der Fall, wenn sich elektronische Fehlinformationen in Kommunikationssysteme einschleichen oder andere Defekte dort wirksam werden, die es für die jeweils andere Seite angesichts extrem kurzer Vorwarnzeiten sehr schwer oder sogar unmöglich machen, sicher zu diagnostizieren, ob in der konkreten Entscheidungssituation die z.B. aus den Computersystemen verfügbaren Daten auf einen gegnerischen Angriff schließen lassen oder nicht.

Und schließlich: Auch gegen solche terroristischen Gruppen oder Selbstmordtäter, die vor einem Einsatz nuklearer Explosivstoffe und vor dem eigenen Tod nicht zurückschrecken, hilft keine nukleare Abschreckung.

IV. Gemeinsame Sicherheit statt nuklearer Abschreckung

Die sog. Palme-Kommission, an der neunzehn bedeutende Politiker und Fachleute aus Ost und West, Nord und Süd, darunter der frühere deutsche Bundesminister und Abrüstungsexperte Egon Bahr, mitgewirkt haben, hat Anfang der 1980er Jahre in der Hochphase des Kalten Krieges die lebensbedrohlichen Konsequenzen der Abschreckungsdoktrin eingehend analysiert und daraus bemerkenswerte Schlussfolgerungen gezogen, die sie in einem Alternativ-Konzept „gemeinsamer Sicherheit“ zusammen gefasst hat:

„In der heutigen Zeit kann Sicherheit nicht einseitig erlangt werden. Wir leben in einer Welt, deren politische, ökonomische, kulturelle und vor allem militärische Strukturen in zunehmendem Maße voneinander

abhängig sind. Die Sicherheit der eigenen Nation lässt sich nicht auf Kosten anderer Nationen erkaufen.“⁵

Im nuklearen Zeitalter der gegenseitig gesicherten Zerstörung ist **Sicherheit deshalb nicht mehr vor dem potentiellen Gegner, sondern nur noch *mit* ihm zu erreichen.**

⁵ Vgl. Der Palme Bericht, Hrsg. Olof Palme/H.Rogge, Berlin 1982.

V. Die Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung

„Es besteht die völkerrechtliche **Verpflichtung**, Verhandlungen in redlicher Absicht aufzunehmen und zu einem Abschluss zu bringen, die zu atomarer Abrüstung in allen ihren Aspekten unter strikter und effektiver internationaler Kontrolle führen.“

Diese verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag in seinem am 8. Juli 1996 verkündeten epochalen Gutachten zur Illegalität der Drohung mit dem Einsatz oder des Einsatzes von Kernwaffen einstimmig festgestellt. Die Drohung mit dem Einsatz und der Einsatz von Kernwaffen, so der Gerichtshof, verstoßen generell gegen die Regeln des Völkerrechts, die für bewaffnete Konflikte gelten, insbesondere gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts. Auch Notwehr mit Atomwaffen ist grundsätzlich völkerrechtlich verboten, weil diese nicht zwischen Zivilisten und Kombattanten unterscheiden, vor allem durch ihre radioaktive Strahlung unnötige Qualen verursachen und neutrale Staaten grenzüberschreitend in Mitleidenschaft ziehen. Der IGH hat erklärt, dass das Notwehrrecht nach Art. 51 UN-Charta durch das humanitäre Völkerrecht eingeschränkt ist, „welche Mittel der Gewalt auch eingesetzt werden.“⁶ Eine abweichende Regel für extreme Notwehrlagen, in denen das Überleben eines Staates auf dem Spiel steht, ist dem Völkerrecht nicht zu entnehmen.

Dieses Rechtsgutachten war von der UN-Generalversammlung auf der Grundlage von Art. 96 UN-Charta beim IGH angefordert worden. Die UN-Generalversammlung hatte sich damit – gegen den erbitterten

⁶ Ziffern 40, 41, 42, 78 des Rechtsgutachtens, Ziff. 42, wörtlich: „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann allein für sich genommen die Anwendung von Atomwaffen in Notwehr nicht unter allen Umständen ausschließen. Aber gleichzeitig muß eine Gewaltanwendung, die nach dem Notwehrrecht verhältnismäßig ist, um rechtmäßig zu sein auch die Forderungen des für bewaffnete Konflikte verbindlichen Rechts erfüllen, was insbesondere die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts umfaßt.“

Widerstand der Atomwaffenstaaten und ihrer Verbündeten - die Argumente der weltweiten Initiativen von Bürgerbewegungen und Nichtregierungsorganisationen zu eigen gemacht, darunter der IPPNW, der IALANA und des Internationalen Friedensbüros (IPB), die dieses „World-Court-Project“ initiiert hatten.⁷

In seiner Entscheidung vom 8. Juli 1996 hat der IGH ausdrücklich die für die Mitgliedsstaaten nach Art. VI des Nichtverbreitungsvertrages (NPT) bestehende völkerrechtliche Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung („atomare Nulllösung“) festgestellt und bekräftigt. Darüber hinaus hat der IGH darin zum Ausdruck gebracht, dass diese Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung nicht nur die Mitgliedsstaaten des NPT, sondern völkergewohnheitsrechtlich alle Staaten dieser Welt bindet. Wer sich dieser Verpflichtung entzieht, bricht geltendes Recht und begeht ein völkerrechtliches Delikt.

Die aktuelle Entscheidung des IGH vom 5.10.2016 in den Verfahren der Marshall-Inseln gegen das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Indien und Pakistan stellt diese Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung nicht in Frage. Denn der IGH hat eine Entscheidung in der Sache allein aus formalen Gründen abgelehnt.

VI. Der Nichtverbreitungsvertrag - NPT („Atomwaffensperrvertrag“)

Der 1970 in Kraft getretene völkerrechtliche Vertrag ruht auf vier Säulen:

- (1) der Verpflichtung aller Nicht-Atomwaffenstaaten, Atomwaffen sowie die direkte oder mittelbare Verfügungsgewalt darüber weder zu besitzen noch zu erwerben,
- (2) der Verpflichtung der Atomwaffenstaaten, Nicht-Atomwaffenstaaten beim Erwerb von Atomwaffen nicht zu unterstützen

⁷ Vgl. dazu das von IALANA herausgegebene Doku-Buch „Atomwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof. Mit einem Geleitwort von Bundesverfassungsrichter a.D. Dr. Helmut Simon“, LIT-Verlag, Münster, 1997, 417 Seiten.

und im Rahmen des geltenden Völkerrechts alles zu unternehmen, um eine Weiterverbreitung von Atomwaffen zu verhindern,

(3) der Verpflichtung aller Atomwaffenstaaten, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen und erfolgreich zum Abschluss zu bringen, ihre eigenen Atomwaffen völlig abzurüsten und zu beseitigen,

(4) dem Recht aller Mitgliedsstaaten des NPT auf Zugang zur Atomtechnologie und deren „ziviler Nutzung“.

Vor dem Abschluss des NPT im Jahre 1968 bestand die Befürchtung, die Zahl der Atomwaffenstaaten werde sich ohne diesen Vertrag binnen kurzer Zeit auf über 40 erhöhen. Dies konnte bislang weitgehend verhindert werden. Das ist ein wichtiger Erfolg des NPT, des einzigen völkerrechtlichen Vertrages, der das Ziel der vollständigen nuklearen und nicht-nuklearen Abrüstung (unter wirksamer internationaler Kontrolle) verfolgt. 191 Staaten haben ihn ratifiziert. Israel, Indien und Pakistan als neue Atomwaffenstaaten sind ihm jedoch nicht beigetreten. Seit Nord-Korea seine Mitgliedschaft 2003 gekündigt hat, gehören ihm derzeit 190 Staaten als Vertragsparteien an.

Die Zukunft des NPT ist jedoch ungewiss. Sein Normen- und Kontrollregime wird früher oder später zusammenbrechen, wenn es nicht gelingt, die für den Atomwaffenverzicht der Nicht-Atomwaffenstaaten wichtigste Gegen-Zusage der Atomwaffenstaaten zu erfüllen: die völkerrechtliche Verpflichtung, eine realistische Option zur Eliminierung aller Atomwaffen durch redliche Verhandlungen zu eröffnen und diese Wirklichkeit werden zu lassen.

VII. Eindeutige Verstöße gegen den NPT

Ungeachtet der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen haben sich die Atomwaffenstaaten und viele ihrer Verbündeten in vielfacher Hinsicht offen vertragsbrüchig verhalten, ohne dafür bisher zur Rechenschaft gezogen worden zu sein.

1. Der offene Vertragsbruch bestand und besteht vor allem darin, dass bislang entgegen Art. VI NPT keiner der Atomwaffenstaaten Verhandlungen mit dem Ziel der vollständigen nuklearen Abrüstung begonnen hat. Nach wie vor fehlt dafür jede Bereitschaft.

Zwar ist seit dem Ende des Kalten Krieges („Ost-West-Konflikt“) die Zahl der weltweit verfügbaren nuklearen Sprengköpfe verringert worden. Jedoch gibt es nach den vorliegenden Daten renommierter Fachleute bis heute (2019) noch ca. 14.465 nukleare Sprengköpfe, darunter ca. 13.250 im Besitz der USA und Russlands. Sie haben jeweils eine vielfache Vernichtungskraft der Bomben von Hiroshima und Nagasaki. Weitere rund 1.200 nukleare Sprengköpfe entfallen auf Frankreich, das Vereinigte Königreich, China, Israel, Indien, Pakistan und Nord-Korea. Zurzeit (Januar 2018) verfügen Russland über ca. 1.600 und die USA über ca. 1.750 strategische (land- und seegestützte Interkontinentalraketen und Langstreckenbomber). 3.750 Atomwaffen haben Russland, die USA, Frankreich und Großbritannien in höchster Alarm- und Einsatzbereitschaft.

Nach dem am 8. April 2010 in Prag von Russland und den USA durch ihre Präsidenten unterzeichneten NEW-START-Abkommen sollte bis Februar 2018 die Zahl der einsatzfähigen „strategischen“ nuklearen Sprengkörper (auf landgestützten Interkontinentalraketen, Atom-U-Booten und Langstreckenbomben) von 2.200 auf je 1.550 reduziert werden und die Zahl der einsatzfähigen „strategischen“ nuklearen Trägersysteme (Raketen und Bomber) auf jeweils 700 verringert werden. Erlaubt wurden zudem jeweils 100 Trägersysteme als Reserve. Neben der vereinbarten Reduktion hat der NEW-START-Vertrag ein System der Verifikation mit gegenseitigen Informationen geschaffen. Die nicht-strategischen Nuklearwaffen werden von dem Vertrag nicht erfasst. Die

USA haben dieses Abkommen am 22. Dezember 2010 ratifiziert, Russland am 25. Januar 2011. Das Abkommen wurde bis 2017 vollständig durchgeführt. Auch nach der Umsetzung dieses START-Nachfolgeabkommens bedrohen immer noch ca. 13.250 US-amerikanische und russische Atomsprengköpfe das Leben auf der Erde unmittelbar. Wirkliche Abrüstung sieht anders aus!

Der NEW-START-Vertrag wurde befristet bis Februar 2021 abgeschlossen. Seine Verlängerung ist aufgrund der sich im Zuge der NATO-Osterweiterung und des Krim-Konfliktes ständig verschärfenden Spannungen zwischen den Vertragsparteien höchst fraglich geworden. Die Aussichten haben sich vor allem durch die von der US-Regierung im Februar 2019 ausgesprochene Kündigung des 1987 über das Verbot der atomaren Mittelstreckenraketen geschlossenen INF-Vertrages drastisch verschlechtert. Der Appel der Deep-Cut-Commission, die Geltung des NEW-START-Vertrages sofort um 5 Jahre zu verlängern, ist von der Trump-Regierung nicht beachtet worden. Aufgrund ihrer Weigerung über eine Verlängerung zu verhandeln, vermutet die russische Regierung, dass die US-Regierung den Vertrag auslaufen lassen will.

2. Den Hintergrund für das Verhalten der US-Regierung bildet die vom Weißen Haus am 2. Februar 2018 gebilligte neue Nuklearstrategie der USA (Nuclear Posture Review – NPR – 2018). Dieses Strategie-Papier sieht eine Modernisierung des US-Atomwaffenarsenals vor, um dessen „Abschreckungspotential“ zu erhöhen: neue flexiblere Atomwaffen mit regulierbarer Sprengkraft – verharmlosend als „Mini-Nukes“ bezeichnet. Auch diese verfügen mit einer Sprengkraft bis zu 20 Kilotonnen über ein größeres Zerstörungspotential als die Hiroshima- und Nagasaki-Bomben. Damit sollen die vorhandenen Atomsprengköpfe der U-Boot-gestützten Langstreckenraketen umgerüstet werden. Darüberhinaus ist ein atomar bestückter Marschflugkörper geplant. Die USA wollen nicht nur auf nicht-nukleare Angriffe sondern auch auf Cyberangriffe atomar reagieren können.

Nach dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs von 1996 sind alle Atomwaffen-Staaten verpflichtet, „in gutem Glauben Verhandlungen zu führen und abzuschließen, die zur vollständigen atomaren Abrüstung in

allen ihren Aspekten führen.“ Für alle Vertragsstaaten ergibt sich diese Verpflichtung außerdem aus Art. VI NPT.

Falsch ist die beiläufige Behauptung der US-Regierung im NPR 2018, dass „das Ausführen von Atomwaffeneinsätzen mit dem für bewaffnete Konflikte geltenden Völkerrecht vereinbar“ sei. In einem 2013 veröffentlichten Pentagon-Bericht über die Nuklearstrategie war noch erklärt worden, dass alle Pläne für die Anwendung von Atomwaffen „zum Beispiel die Prinzipien der Unterscheidung (zwischen militärischen und zivilen) Zielen und der Verhältnismäßigkeit beachten müssen, um Kollateralschäden bei der Zivilbevölkerung und bei zivilen Objekten zu minimieren.“ Dementsprechend verkündeten der gegenwärtige und der frühere Oberbefehlshaber des Strategischen Kommandos der US-Armee, dass sie Befehle zu einem Atomwaffeneinsatz verweigern würden, die gegen das für bewaffnete Konflikte geltende Recht („jus in bello“) verstoßen. Tatsache ist, dass Atomwaffen nicht im Einklang mit diesem Völkerrecht eingesetzt werden können, weil sie unnötige Leiden verursachen, nicht zwischen Kombattanten und Zivilisten unterscheiden können und unbeteiligte und neutrale Staaten in Mitleidenschaft ziehen.

Die erweiterte Rolle der Atomwaffen auf neue Einsatz-Szenarien widerspricht der völkerrechtlichen Verpflichtung, die Rolle der Atomwaffen in der Sicherheitspolitik zu reduzieren. Sie erhöht die Gefahr eines Atomkrieges.

Als „Preis“ für die Genehmigung des NEW-START-Vertrages hatte die Obama-Regierung der Modernisierung der Atomwaffen zugestimmt. Dementsprechend ist die Einsatzfähigkeit bis heute ständig erhöht worden. Auch die in Deutschland stationierten B-61-Fliegerbomben werden für 10 Mrd. Dollar modernisiert. Sie erhalten eine variable Sprengkraft, ein modernes Lenksystem und sind in der stärksten Version B-61-12 bunkerbrechend.

Irreführend deklarieren die Atomwaffenstaaten die laufende Anpassung an ihre strategischen Erfordernisse der Welt als nukleare Abrüstung!

3. Obwohl alle Nicht-Atomwaffenstaaten in Art. II NPT und Deutschland zusätzlich in Art. 3 des sog. Zwei-Plus-Vier-Vertrages vom 12.9.1990 völkerrechtlich verbindlich auf jede unmittelbare und mittelbare Verfügungsgewalt über Atomwaffen verzichtet haben, wird innerhalb der NATO weiterhin die „nukleare Teilhabe“ praktiziert. Zur „nuklearen Teilhabe“ gehört insbesondere,

(1) dass Deutschland, die Niederlande, Belgien, Italien und die Türkei nach wie vor in der Nuklearen Planungsgruppe der NATO mitwirken,

(2) dass in geheim gehaltenen Bunkern in Deutschland, den Niederlanden, Belgiens, Italiens und der Türkei nach wie vor eine unbekannte Anzahl Atomwaffen mit einer vielfachen Zerstörungskraft der in Hiroshima und Nagasaki eingesetzten Nuklearwaffen gelagert wird, die im Spannungs- oder Kriegsfall von den US-Streitkräften und auch den Streitkräften dieser Nicht-Atomwaffenstaaten und damit auch den Einsatzkräften der Bundeswehr für den Abwurf auf feindliche Ziele entgegen den Regelungen in Art. II des NPT zur Verfügung gestellt werden sollen und

(3) dass die Bundeswehr – ebenso wie die Streitkräfte der anderen NATO-Nicht-Atomwaffenstaaten – nach wie vor Atomwaffenträger bereithält, und zwar die Tornado-Flugzeuge des in Büchel in der Eifel stationierten Jagdbombergeschwaders 33 (Teil der 2. Luftwaffendivision), mit denen sie regelmäßig Atomwaffeneinsätze übt.

4. Alle NATO-Staaten nehmen nach wie vor den sog. „Kriegsvorbehalt“ in Anspruch. Danach soll der Nichtverbreitungsvertrag dann nicht mehr gelten, wenn „eine Entscheidung, Krieg zu führen, getroffen wird“ („in welchem Zeitpunkt der Vertrag nicht mehr maßgebend wäre“).⁸ Wenn

⁸ Vgl. dazu die dem Deutschen Bundestag von der Bundesregierung für die Beratung des Zustimmungsgesetzes vor der Ratifizierung des NPT vorgelegte Denkschrift des Auswärtigen Amtes. In dieser wird die entsprechende US-amerikanische „Interpretationserklärung“ („Rusk-Brief“ [*Faksimile im Anhang*]) wiedergegeben und in der Bundestagsdrucksache 7/994, S. 17, veröffentlicht. Sie wurde und wird aber öffentlich kaum zur Kenntnis genommen. Die Bundestagsdrucksache 7/994 (*Auszug siehe Anhang*) ist hier einsehbar:

http://www.ialana.de/images/pdf/arbeitsfelder/atomwaffen/atomsperrvertrag/Seite_16-20_aus_0700994.pdf.

dieser öffentlich verschwiegene Kriegsvorbehalt völkerrechtlich wirksam wäre, würde er den Nichtverbreitungsvertrag und das in ihm enthaltene Verbot der Weitergabe von Atomwaffen an Nicht-Atomwaffenstaaten im Spannungs- und Kriegsfall praktisch gegenstandslos machen.

Belege für das völkerrechtlich wirksame Zustandekommen eines förmlichen Vorbehalts zu Art. II des NPT sind der Öffentlichkeit bislang nicht vorgelegt worden (siehe Dokumente im Anhang). Es bestehen gewichtige völkerrechtliche Einwände gegen seine Wirksamkeit, und zwar sowohl hinsichtlich des Verfahrens (fehlende nachgewiesene Kenntnisgabe an die NPT-Vertragspartner gem. Art. 23 WÜV⁹) als auch in materieller Hinsicht (Vereinbarkeit i.S.v. Art. 19 WÜV mit Ziel und Zweck des NPT).

5. Entgegen ihrer im NPT eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung, Nicht-Atomwaffenstaaten bei der Entwicklung und beim Erwerb von Atomwaffen nicht zu unterstützen, tolerieren die USA seit Jahrzehnten nicht nur den Atomwaffenbesitz Israels, das ebenso wie Indien, Pakistan und Nord-Korea nicht Mitglied des NPT-Vertragssystems ist, sondern unterstützen Israels Atomprogramm finanziell, technologisch und politisch.

6. Toleriert wird auch das Atomwaffenprogramm des mit den USA verbündeten Pakistan. Pakistan wäre ohne die technologische Zusammenarbeit und Unterstützung von wichtigen Mitgliedsstaaten des Nichtverbreitungsvertrages – auch der USA und Deutschlands – kein Atomwaffenstaat geworden. Das Proliferationsverbot ist dabei grob missachtet worden.

7. Obwohl die Vereinten Nationen 1974 und 1998 gegen Indien wegen seiner Kernwaffentests Sanktionen verhängt haben, haben die USA zwischenzeitlich die Sanktionen bilateral beendet und Indien in großem Umfang Zugang zu westlichen Atomtechnologien und zu nuklearem Material zugesagt und eröffnet. Damit haben die USA geholfen, unter Verstoß gegen den NPT den Status Indiens als neue Nuklearmacht zu legalisieren.

⁹ WÜV = Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge v. 23.5.1969 (UNTS Vol. 1155 p. 331; BGBl. 1985 II, S. 927).

Auf Druck der USA hat die Gruppe der 45 Nuklearen Lieferländer (NSG), zu denen auch Deutschland gehört, 2008 weitere Nuklearexporte nach Indien genehmigt. Keine der beteiligten Regierungen hat dabei die Bereitschaft gezeigt, das Nichtverbreitungssystem gegenüber Indien zu verteidigen und die Zustimmung zur Ausnahmegenehmigung zu verweigern. Angesichts des Konsensprinzips hätte das den Deal verhindert. Die weiteren Mitgliedstaaten des NPT wurden an dem Verfahren nicht einmal beteiligt.

VIII. Die Nuklearwaffenkonvention und der Atomwaffenverbotsvertrag

Ein erster Schritt der Atomwaffenstaaten zur Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung, Verhandlungen in redlicher Absicht und im guten Glauben aufzunehmen und abzuschließen, die zur vollständigen atomaren Abrüstung unter strikter und effektiver internationaler Kontrolle führen, ist die Bereitschaft, den der UN vorliegenden Entwurf einer Nuklearwaffenkonvention offiziell zur Kenntnis zu nehmen und einen Diskurs darüber zu beginnen. Der UN-Generalsekretär hat den von internationalen Nichtregierungsorganisationen unter aktiver Beteiligung der IALANA detailliert ausformulierten Entwurf eines bindenden Vertrages über das Verbot und die Abschaffung aller Atomwaffen („Nuklearwaffen-Konvention“) 2008 allen UN-Mitgliedsstaaten zur Prüfung übersandt und zu Verhandlungen darüber aufgefordert.¹⁰

Weitere wichtige Impulse gingen von einer Serie von Konferenzen zu den „humanitären Auswirkungen von Kernwaffen“ („humanitarian impact of nuclear weapons“) aus, die von den Nicht-Atomwaffenstaaten Norwegen, Mexiko und Österreich initiiert wurden und der Diskussion um Nuklearwaffen eine neue Dynamik verliehen. Auf die Eröffnungstagung in Oslo vom 4.-5.3.2013 folgten weitere Konferenzen in Nayarit (Mexiko) vom 13.-14.2.2014 und in Wien vom 8.-9.12.2014. Die Konferenzen widmeten sich insbesondere den katastrophalen Konsequenzen jeglichen Kernwaffeneinsatzes und mündeten im „Vienna Pledge“, dem sich mehr als 120 Staaten angeschlossen haben. Hierin

¹⁰ UN-Document A/62/650 vom 18. Januar 2008.

werden die NPT-Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Verpflichtungen nach Art. VI NPT endlich zu erfüllen.

Im Dezember 2012 und dann erneut im Oktober 2015 hatte zudem die UN-Generalversammlung eine „Open-Ended Working Group“ zur nuklearen Abrüstung eingesetzt, um multilaterale Abrüstungsverhandlungen mit dem Ziel einer Welt ohne Atomwaffen voranzubringen. Das Gremium, das sowohl UN-Mitgliedstaaten als auch Organisationen der Zivilgesellschaft offenstand, empfahl im August 2016 (per Mehrheitsbeschluss) die Aufnahme von Verhandlungen über einen Kernwaffen-Verbotsvertrag im Jahr 2017.¹¹

Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass die US-Regierung unter Präsident Obama durch ein Schreiben ihrer Ständigen Vertretung bei der NATO in Brüssel vom 17. Oktober 2016 die Regierungen aller NATO-Staaten eindringlich davor gewarnt hat, bei der Abstimmung in der UN-Generalversammlung der Resolution zuzustimmen oder sich auch nur zu enthalten; des Weiteren hat sie gefordert, im Falle einer Annahme der UN-Resolution keinesfalls an den künftigen Verhandlungen über einen Atomwaffen-Verbotsvertrag teilzunehmen. Anderenfalls sei aus den im Einzelnen dargelegten Gründen die NATO-Nuklearpolitik in Gefahr, delegitimiert zu werden. Das Schreiben der Ständigen Vertretung der USA bei der NATO ist im Anhang als Faksimile abgedruckt; eine deutsche Übersetzung ist beigelegt.

Zum Thema eines Kernwaffenverbots-Vertrages („Ban Treaty“) fand in New York eine Konferenz der Vereinten Nationen statt (27.-31.3. und 15.6.-7.7.2017), die von einem beispiellos intensiven Zusammenwirken zwischen Zivilgesellschaft (wie ICAN, aber auch IALANA) und Staatenwelt geprägt war.

¹¹ Vgl. http://www.ialana.de/images/pdf/arbeitsfelder/atomwaffen/atomare%20abruestung/open_ended%20working%20group/A-AC_286-CRP_3.pdf.

Am 7. Juli 2017 verabschiedete die Konferenz den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen¹² (siehe Anhang). Deutschland hatte – wie alle anderen NATO-Staaten (bis auf die Niederlande) – nicht an der Konferenz teilgenommen. Die Niederlande haben gegen den Vertrag gestimmt.

Der Vertrag bekräftigt das bereits im IGH-Gutachten von 1996 festgestellte Verbot der Androhung des Einsatzes und des Einsatzes von Kernwaffen und enthält darüber hinaus die Verpflichtung, unter keinen Umständen Kernwaffen zu entwickeln, zu erproben, zu erzeugen, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu besitzen oder zu lagern, weiterzugeben, anzunehmen, andere bei den verbotenen Tätigkeiten zu unterstützen oder Unterstützung anzunehmen sowie die Stationierung von Kernwaffen auf dem eigenen Hoheitsgebiet zu gestatten. Damit stellt er einen wichtigen Schritt zur Delegitimierung und Ächtung von Kernwaffen sowie damit zusammenhängender Konzepte dar.

Mit der Begründung eines angeblichen Widerspruchs zum NPT hatte Deutschland seine Mitwirkung am Zustandekommen des Verbotsvertrages verweigert. Tatsächlich steht der Vertrag nicht im Gegensatz zum NPT, sondern bekräftigt diesen, wie die Vertragspräambel zeigt, die den NPT als Eckpfeiler des „nuklearen Abrüstungs- und Nichtweiterverbreitungsregimes“ (para. 18) bezeichnet. Artikel 4 des Verbotsvertrages, betitelt „Auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen“, umreißt einen möglichen Rahmen zur

¹² UN-Dokument A/CONF. 229/2017/8. Der Vertrag ist in Auszügen im Anhang wiedergegeben.

Vgl. hierzu IALANA Statement Regarding the Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons on the Occasion of its Opening for Signature on 20 September 2017, <https://www.ialana.info/2017/09/ialana.statement-regarding-treaty-prohibition-nuclear-weapons-occasion-opening-signature-20-september-2017/> (abgerufen am 06.10.2017); Rietiker/Mohr, Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons – A short Commentary article by article, <https://www.ialana.info/2018/04/article-by-article-treaty-on-the-prohibition-of-nuclear-weapons/> (abgerufen am 23.05.2018); B. Hahnfeld, Bewertung des Atomwaffenverbotsvertrages, https://www.ialana.de/images/pdf/arbeitsfelder/ialana%20zur%20aktuellen%20diskussion/ialana%20zu%20abc-waffen/Bernd_zum_PTNW_final.pdf (abgerufen am 23.05.2018).

weiteren Umsetzung der nuklearen Abrüstungsverpflichtung des Art. VI NPT, auf die ebenfalls in der Präambel Bezug genommen wird (vgl. para. 17).

Der als Völkervertragsrecht zunächst nur zwischen den Vertragsstaaten geltende Atomwaffenverbotsvertrag ist Ausdruck des Konzepts der „humanitären Abrüstung“: Er ist im humanitären Völkerrecht und im Menschenrechtsschutz verankert und beinhaltet Regelungen zum Opferschutz und zur Umweltsanierung.¹³

IX. Zentrale Forderungen der IALANA

1. Nationale Ebene

1.1. Beendigung jeder Form der „Nuklearen Teilhabe“ Deutschlands innerhalb der NATO

- (1) Deutschland muss auf jede Form atomwaffenfähiger Trägersysteme (z.Zt. Tornado-Kampfflugzeuge) verzichten.
- (2) Das Einüben des potentiellen militärischen Einsatzes von Atomwaffen (z.Zt. durch das Jagdbombergeschwader 33 in Büchel/Rheinland-Pfalz) muss sofort gestoppt werden.
- (3) Die Mitwirkung Deutschlands an allen Beratungen und Aktivitäten der Nuklearen Planungsgruppe der NATO, die nicht auf die atomare Abrüstung, sondern auf den Einsatz von Atomwaffen und dessen Androhung sowie dessen Vorbereitung gerichtet sind, muss eingestellt werden.

¹³ Vgl. Anhang, Dokument 4 „Vertrag über das Verbot von Kernwaffen, Präambel, Art. 1, 5, 6, 7“, S.46

1.2. Atomwaffenfreiheit Deutschlands

(1) Alle verbliebenen ausländischen Atomwaffen müssen aus Deutschland unverzüglich und dauerhaft abgezogen werden.

(2) Die Atomwaffenfreiheit Deutschlands muss nicht nur – wie bisher schon im 2+4-Vertrag – für die fünf neuen Bundesländer (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) und für Berlin, sondern für das gesamte Bundesgebiet völkerrechtlich wirksam und durch innerstaatliches Recht festgeschrieben werden.

(3) Die Benutzung deutschen Hoheitsgebietes (Territorium, Luftraum, Küstengewässer), ausländischer Stützpunkte und Einrichtungen (z.B. der USA) in Deutschland für die Lagerung, den Transport oder den Transfer von Atomwaffen einschließlich der Erteilung entsprechender Überflugrechte und des Anlaufens deutscher Häfen durch Schiffe mit atomarer Bewaffnung muss ausdrücklich gesetzlich verboten werden.

(4) Ein vollständiger und unbedingter Atomwaffenverzicht Deutschlands muss im Grundgesetz verankert werden - nach dem Vorbild des österreichischen „Bundesverfassungsgesetzes für ein atomfreies Österreich“ vom 13. August 1999, BGBl. I, 1161. Dieses enthält folgende Regelungen:

- In Österreich dürfen keine Atomwaffen hergestellt, gelagert, getestet oder transportiert werden.
- Kernkraftwerke dürfen nicht errichtet bzw. bereits errichtete nicht in Betrieb genommen werden.
- Der Transport und die Lagerung von spaltbarem Material sind untersagt. Ausgenommen sind Materialien, die der friedlichen Nutzung mit Ausnahme der Energiegewinnung dienen.
- Schäden, die durch Unfälle mit radioaktiven Materialien verursacht werden, muss Österreich begleichen oder bei ausländischen Verursachern die Kosten durchzusetzen.
- Verantwortlich für die Durchsetzung ist die jeweilige Bundesregierung.

(5) Das deutsche Kriegswaffenkontrollgesetz muss in den §§ 16 ff. KrWKG novelliert werden: lückenlose Beseitigung aller Ausnahmen von dem in diesem Gesetz normierten strafbewehrten Verbot des Besitzes, des Erwerbs und der Herstellung sowie des Umgangs mit Nuklearwaffen sowie jeder Forschung an und Entwicklung von Atomwaffen.

(6) In das deutsche Soldatengesetz muss eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden, wonach jede Beteiligung deutscher Soldaten am Einsatz von Atomwaffen sowie an dessen Planung und Vorbereitung ausnahmslos – auch in ausländischen Staaten sowie in internationalen Bündnissen und Organisationen – verboten ist. Eine entsprechende Strafbarkeit solcher Befehle und ihrer Befolgung ist vorzusehen.

1.3. Reduzierung von Gefahren und Risiken der Weiterverbreitung von nuklearwaffenfähigem Material in und aus Deutschland

(1) Auflösung und Vernichtung aller atomwaffenfähigen Bestände an Plutonium und von hoch angereichertem waffenfähigem Uran in ehemaligen Produktionsstätten (Atomkraftwerke), Zwischenlagern und anderen Lagerstätten in Deutschland.

(2) Schließung der Urananreicherungsanlage URENCO in Gronau/Emsland oder Übernahme in die Trägerschaft einer internationalen Instanz zwecks Vernichtung des nuklearen Materials.

(3) Verzicht auf die Ausstattung und das Betreiben von Forschungsreaktoren mit hoch angereichertem Uran oder anderen atomwaffenfähigen Brennstoffen (z.B. Forschungsreaktor II in Garching/München).

(4) Gesetzliches Verbot des Exports von atomwaffenfähigen Trägersystemen (wie z.B. der – von Deutschland u.a. an Israel gelieferten – U-Boote der Dolphin-Klasse).

(5) Verbot und strikte Überwachung des Verbots des Exports atomwaffenfähiger Technologien.

(6) Wirksamer gesetzlicher Schutz von Whistleblowern, die Verstöße gegen innerstaatliche und/oder völkerrechtliche Regelungen gegenüber den zuständigen Stellen und/oder öffentlich aufdecken („societal verification“).

1.4. Festhalten am Atomausstieg

Ein großes Hindernis für die globale Reduzierung und Abschaffung der Atomwaffen ist die zivile Nutzung der Kernkraft, die in Verkennung der damit verbundenen Gefahren allen Vertragsstaaten in Art. IV des NPT gewährleistet worden ist. Jeder Staat, der die Kernkraft zivil nutzt, besitzt auch das Potential zur Entwicklung waffenfähigen nuklearen Spaltstoffes. Das gilt nicht nur für den Iran, sondern für alle Staaten, die Atomkraftwerke und Urananreicherungsanlagen betreiben, auch für Deutschland.

Die Verminderung der zivilen Nutzung der Kernkraft (z.B. für die Energiegewinnung) – und erst recht ein Ausstieg – dienen der Reduzierung von Proliferationsgefahren und helfen, die Gefahren einer militärischen Nutzung der Nuklearanlagen abzubauen. IALANA fordert deshalb von der deutschen Bundesregierung, an dem nach der Katastrophe von Fukushima am 6. Juni 2011 beschlossenen stufenweisen Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 festzuhalten und diesen zu beschleunigen sowie die Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen sowie eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz in allen Bereichen verstärkt zu fördern.

Eine finanzielle und/oder technologische Förderung der Nutzung der Atomkraft zur Energiegewinnung im Ausland oder über EURATOM muss für Deutschland durch Gesetz ausgeschlossen werden.

1.5. Anschluss an den Atomwaffenverbotsvertrag v. 7. Juli 2017

Deutschland muss den im Rahmen der Vereinten Nationen am 7. Juli 2017 verabschiedeten Atomwaffenverbotsvertrag (Ban Treaty) unterzeichnen und ratifizieren.

2. Auf EU-Ebene

2.1. Kein Atomwaffenstatus der EU und Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag

In der Debatte über den Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag wurde Ende der 1960er Jahre von Deutschland und anderen EU-Staaten die Option geltend gemacht, dass die Europäische Union unter bestimmten Bedingungen Nuklearstatus erlangen kann, also über Atomwaffen verfügen darf. Diese sog. „europäische Option“ fand Niederschlag in der gegenüber dem NATO-Rat und den NATO-Staaten abgegebenen Interpretationserklärung der US-Regierung vom 2. April 1967 und in einer entsprechenden Erklärung des damaligen US-Außenministers Dean Rusk vom 10. Juli 1968. Nach diesen in ihrem völkerrechtlichen Gehalt äußerst zweifelhaften US-Interpretationserklärungen „würde“ der Nichtverbreitungsvertrag „die Rechtsnachfolge eines neuen föderierten europäischen Staates in den Nuklearstatus eines seiner schon vorher vorhandenen Bestandteile nicht ausschließen“.¹⁴

Auch wenn ein EU-Bundesstaat in den nächsten Jahren nicht zu erwarten steht: Mit einem – längst überfälligen – Beitritt der EU zum Nichtverbreitungsvertrag würde diese (bundesstaatliche) „europäische Option“ auf „europäische Atomwaffen“ endlich gegenstandslos.

Aber auch andere zurzeit noch hinter vorgehaltener Hand diskutierte Optionen einer „EU-Atommacht“ müssen verhindert werden. Eine Weiterverbreitung von Atomwaffen innerhalb der EU und/oder in den Verfügungsbereich von EU-Organen ist mit dem Nichtverbreitungsvertrag unvereinbar, würde zu dessen Zerstörung führen und die gesamte Welt in gefährliche Turbulenzen stürzen.

¹⁴ Vgl. die dem Deutschen Bundestag vorgelegte Denkschrift des Auswärtigen Amtes, veröffentlicht in Bundestags-Drucksache 7/994, S. 17.

2.2. Forschungspolitik

Die EU muss ausreichende Mittel zur Erforschung und Förderung der verifizierbaren Eliminierung aller Atomwaffen („atomare Nulllösung“) bereitstellen. Dies wäre ein wichtiges politisches Signal für die Ernsthaftigkeit ihrer Bereitschaft dabei zu helfen, den nuklearen Abrüstungsprozess in Gang zu bringen. Dies beträfe vor allem folgende, für eine vollständige, nukleare Abrüstung relevanten Forschungsbereiche

- friedens- und sicherheitspolitische Probleme einer atomaren Nulllösung,
- technische Verifikationsmethoden und –hürden,
- energiepolitische Fragen,
- Implementationsbedingungen des Verbots,
- Verhinderung von Verstößen (einschließlich Mechanismen der „societal verification“).

2.3. Beitritt zum Atomwaffenverbotsvertrag und Initiative für eine „Nuklearwaffen-Konvention“

Die EU und alle EU-Staaten sollten sich dem Atomwaffenverbotsvertrag v. 7.7.2017 anschließen. Das Europäische Parlament hat bereits in der Entschließung vom 27. Oktober 2016 zur nuklearen Sicherheit und Nichtverbreitung von Kernwaffen (2016/2936 [RSP]) die Staaten der Europäischen Union zu Recht eindringlich zur Teilnahme und zur aktiven Unterstützung der vertragsvorbereitenden Konferenz und ihres Anliegens ersucht.¹⁵

Darüber hinaus sollte die EU in Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen die Initiative zur Befassung aller Mitgliedsstaaten der UN mit dem vorliegenden Entwurf einer „Nuklearwaffen-Konvention“ ergreifen und deren Abschluss fördern.

¹⁵ Europäisches Parlament Dokument P8_TA-PROV(2016)0424. Erfreulicherweise haben dem auch die EP-Abgeordneten u.a. der CDU/CSU und der SPD zugestimmt, obwohl die von CDU/CSU und SPD getragene deutsche Bundesregierung sich in der UN-Generalversammlung und in den vorgängigen UN-Ausschussberatungen dem widersetzte.

3. Auf NATO-Ebene

3.1. Verzicht auf den „Kriegsvorbehalt“ („War-Clause“)

Die NATO-Staaten und die NATO sollten baldmöglichst eine völkerrechtlich verbindliche Erklärung abgeben, dass sie auf den von ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Nichtverbreitungsvertrages abgegebenen sog. Kriegsvorbehalt verzichten, mit dem sie bisher in Anspruch nehmen, an den NPT dann nicht mehr gebunden zu sein, wenn die „Entscheidung, Krieg zu führen, gefallen ist“.¹⁶

3.2. Atomwaffen-Abzug

Atomwaffen sollten nicht nur aus Deutschland, sondern aus allen NATO-Staaten, die nicht Atomwaffenstaaten im Sinne des Nichtverbreitungsvertrages sind, binnen eines Jahres abgezogen werden. Auf eine künftige Neustationierung sollte völkerrechtlich wirksam verzichtet werden.

3.3. Änderung der NATO-Nuklearstrategie

Wegen ihrer Unvereinbarkeit mit den Normen des humanitären Völkerrechts und der Abrüstungsverpflichtung des Art. VI des NPT muss die NATO-Nuklearstrategie unverzüglich geändert werden. Das betrifft vor allem folgende Bereiche:

- völkerrechtlich wirksamer Verzicht auf jede Option eines Einsatzes von Atomwaffen oder dessen Androhung gegen einen Nicht-Atomwaffenstaat oder nicht-staatliche Akteure,
- völkerrechtlich wirksamer Verzicht auf jede Form eines Ersteinsatzes von Atomwaffen oder dessen Androhung,

¹⁶ Vgl. Denkschrift des Auswärtigen Amtes zum Nichtverbreitungsvertrag, veröffentlicht in: BT-Drs.7/994, S.17, siehe oben.

- ausdrückliche Anerkennung des im Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 6. Juli 1996 festgestellten grundsätzlichen völkerrechtlichen Verbots jeden Einsatzes von Atomwaffen und der Androhung eines solchen Einsatzes, da ein solcher Einsatz und auch bereits seine Androhung u.a. mit den (völkergewohnheitsrechtlich gültigen) Geboten des humanitären Völkerrechts unvereinbar sind,
- Bekräftigung der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung in allen ihren Aspekten (Art. VI NPT),
- Unterstützung des Atomwaffenverbotsvertrags und Anschluss an diesen; Einstellung der Obstruktionspolitik.

3.4. CTBT

Alle NATO-Staaten, insbesondere die USA, müssen unverzüglich den 1996 abgeschlossenen und von 183 Staaten unterzeichneten Vertrag über das vollständige Nuklearwaffentest-Verbot (CTBT) ratifizieren. Dieser Vertrag tritt erst in Kraft, wenn ihn 44 namentlich genannte Staaten ratifiziert haben. Von diesen fehlen Ägypten, China, Indien, Iran, Israel, Nord-Korea, Pakistan und USA, wobei Indien, Pakistan und Nord-Korea noch nicht unterzeichnet haben.

3.5. Nukleare Kooperation

Alle NATO-Staaten müssen künftig auf jede nukleare Kooperation mit und auf jede Unterstützung von Staaten verzichten, die den Nichtverbreitungsvertrag nicht ratifiziert haben, insbesondere auch bei der Entwicklung von atomwaffenrelevanten Technologien und Ausrüstungen.

3.6. NATO-Initiative zur vollständigen nuklearen Abrüstung

Im NATO-Rat sollte ein Grundsatzbeschluss über die Bereitschaft der NATO und aller Atomwaffen- und Nicht-Atomwaffenstaaten der NATO darüber herbeigeführt werden, dass sie

- unverzüglich in redlicher Absicht und gutem Glauben Verhandlungen über wirksame Schritte zu einer nuklearen Abrüstung mit dem Ziel einer umfassenden und international kontrollierten „atomaren Nulllösung“ („Global Zero“) aufnehmen, unterstützen und zum Abschluss bringen,
- insbesondere den Atomwaffenverbotsvertrag v. 7. Juli 2017 unterstützen und sich ihm anschließen.

4. Auf globaler Ebene

4.1. Stärkung des NPT-Regimes

Die in fünfjährigem Rhythmus stattfindenden NPT-Überprüfungskonferenzen haben bislang keine substantiellen Fortschritte auf dem in Art. VI NPT vorgegebenen Weg zur vollständigen nuklearen Abrüstung gebracht. Lediglich die unbefristete Verlängerung des NPT wurde 1995 erreicht. Nicht einmal die weitgehenden Selbstverpflichtungen der Atomwaffenstaaten im Abschlussdokument der 6. Überprüfungskonferenz 2000 sind erfüllt worden.

Die Nichterfüllung der Verpflichtungen nach dem NPT und dem Völkergewohnheitsrecht durch die Atomwaffenstaaten, während diese gleichzeitig zu Recht von den Nicht-Atomwaffenstaaten die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem NPT fordern, hat die Nicht-Atomwaffenstaaten zu dem Entschluss veranlasst, im März 2017 Vertragsverhandlungen über ein allgemeines Atomwaffenverbot auch ohne die Atomwaffenstaaten zu beginnen. Das stärkt den Nichtverbreitungsvertrag. IALANA hat diese Initiative, die zum Atomwaffenverbotsvertrag führte, nachhaltig und mit eigenen Beiträgen unterstützt.

4.2. Stärkung und Umbau der IAEA

Die Kontrollen der in Wien ansässigen Internationalen Atomenergieorganisation IAEA sind bisher unzureichend. Die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems ist vor und bei den 1968 abgeschlossenen Verhandlungen über den Nichtverbreitungsvertrag und die Verifikationsabkommen durch Vertragsparteien wie Deutschland, Italien und Japan mit dem damaligen Hinweis auf den Ost-West-Konflikt und die Gefahren von „Industrie-Spionage“ (auch durch befreundete Staaten) verhindert worden.

In erster Linie wird bis heute durch die IAEA der sog. Nukleare Spaltstofffluss auf der Grundlage von Eigenberichten und

Materialbilanzen (und deren Fortschreibung) der zu Kontrollierenden verifiziert.

Das 1997 beschlossene Zusatzprotokoll zum Verifikationsabkommen, das jedoch viele Staaten noch nicht ratifiziert haben, hat zwar Fortschritte gebracht. Verdachtskontrollen gibt es bisher jedoch nach wie vor nur in sehr eingeschränktem Maße und zudem nur nach „kurzfristig“ angekündigter Voranmeldung. Wirksame unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen und unbehinderte freie Inspektions- und Ermittlungsrechte fehlen. Die Atomwaffenstaaten sind von den Verifikationsmaßnahmen bisher weithin ausgenommen. Außerdem gibt es bisher keinen hinreichenden Schutz für Personen, die Verstöße oder Kontrolldefizite aufdecken (siehe das Konzept von Josef Rotblat u.a. zur „Societal Verification“ und die entsprechenden Abschnitte im Entwurf einer Nuklearwaffenkonvention¹⁷). Diese strukturellen Defizite des Verifikationsregimes der IAEA müssen dringend abgebaut werden.¹⁸

Auch die personelle Ausstattung der IAEA muss drastisch verbessert werden. Die IAEA hat zurzeit etwa 350 Inspektoren. Das ist für ihre globalen Aufgaben der Überwachung des Nichtverbreitungsregimes bei der weltweit sehr großen Zahl von Nuklearanlagen bei weitem zu gering. Das reguläre Budget der IAEA für alle Abteilungen belief sich 2016 auf rund 362 Millionen Euro; auf die Verifikationsabteilung entfällt davon nur ein relativ kleiner Teil. Das Gesamtbudget der IAEA entspricht dem Gegenwert von etwa 30 Schützenpanzern. Die Forderung der IAEA, das Budget und die Zahl der Inspektoren deutlich aufzustocken, verdient jede Unterstützung und muss endlich realisiert werden.

4.3. Nuklearwaffenstaaten im Sinne des NPT

Alle Atomwaffenstaaten müssen in Erfüllung ihrer Abrüstungsverpflichtung aus Art. VI NPT unverzüglich den Anschluss

¹⁷ Vgl. dazu u.a. <https://www.amazon.de/Societal-Verification-Dieter-Deiseroth/dp/3837065820>.

¹⁸ Vgl. dazu die Vorschläge in: Deiseroth, Compliance and Risks in the Safeguards System of the IAEA, unter: <http://www.lcnp.org/pubs/IALANA2012/April.2012.pdf>.

an den Atomwaffenverbotsvertrag prüfen und vornehmen, auf die Entwicklung und Indienststellung neuer Atomwaffen und atomwaffenfähiger Trägersysteme völkerrechtlich verbindlich verzichten und sich endlich (wie alle Nicht-Atomwaffenstaaten) dem Verifikationsregime der IAEA unterwerfen.

4.4. Indien, Israel, Pakistan und Nord-Korea

Diese neuen Atomwaffenstaaten müssen endlich dem Nichtverbreitungsvertrag beitreten und die Verpflichtungen aus Art. VI NPT erfüllen.

In **Nordkorea** schwelt der Konflikt weiter. Nachdem die USA 2002 Nordkorea zum Schurkenstaat erklärten und offen einen Sturz des Regimes ansteuerten, trat Nordkorea 2003 aus dem NPT aus. In den Jahren 2006 bis 2016 erfolgten 6 Atombombentests, die der UN-Sicherheitsrat jeweils, beginnend mit Resolution 1718 vom 14.10.2006 verurteilte. Trotz scharfer Sanktionen des UN-Sicherheitsrates trieb Kim Jong Un, nachdem er 2011 die Macht von seinem Vater übernommen hatte, die Programme für Atomwaffen und strategische Trägerraketen so weit voran, dass er im Dezember 2017 verkünden konnte, mit der Hwasong-15 über eine Atomrakete zu verfügen, die 13.000 km weit fliegen und einen nuklearen Kopf ins Ziel bringen könne. Entsprechende Tests unterstrichen diese Angaben als glaubwürdig. Damit ist Nordkorea aufgestiegen in den Kreis der Atommächte und sieht seine nuklearen Fähigkeiten jetzt als Garantie dafür, nicht von den USA angegriffen zu werden. Auch die Entwicklung im Iran ist Nordkorea ein warnendes Beispiel, wie wenig von US-Zusicherungen zu halten ist. Wie diese Krise gelöst werden kann, ist derzeit völlig offen.

4.5. Iran

Der Iran ist als Vertragsstaat des NPT insbesondere von Israel und den USA immer wieder verdächtigt worden, insgeheim an der Entwicklung von Atomwaffen zu arbeiten. Über Jahre hinweg galten deshalb strenge Wirtschaftssanktionen des UN-Sicherheitsrates und zusätzlich noch einschneidendere der USA und der EU.

Der Streit über das behauptete Atomprogramm hat nach einer Verhandlungsdauer von 13 Jahren einen (vorläufigen) Abschluss gefunden. Die fünf UN-Vetomächte und Deutschland haben mit dem Iran am 14. Juli 2015 in Wien ein umfassendes Abkommen geschlossen, den „Joint Common Plan of Action - JCPOA.

Demnach

- unterwirft sich Iran den Kontrollen durch die Internationale Atomenergiebehörde auch nach den Regeln des Zusatzprotokolls zum Nichtverbreitungsvertrag, das unter anderem kurzfristig angekündigte Kontrollen vorsieht. Das gilt ohne zeitliche Beschränkung. Analog dazu kann die IAEA auch Orte inspizieren, die nicht unmittelbar nuklearbezogen sind; Militärgelände sind nicht ausgenommen. Iran kann aber durch Widerspruch eine Inspektion bis zu 24 Tage hinauszögern.
- darf Iran seine Anreicherungstechnologie nur stark eingeschränkt weiterentwickeln. So soll sichergestellt werden, dass es auch nach dem Ablauf von zehn Jahren seine Anreicherung nicht sprunghaft steigern kann. In der verbunkerten Anlage Fordo können Zentrifugen zu Forschungszwecken weiter betrieben werden, aber nur mit nicht-nuklearem Material.
- wird der Schwerwasserreaktor Arak so umgebaut, dass er nicht zum Erzeugen von waffenfähigem Plutonium genutzt werden kann. Der bisherige, Bedenken hervorrufende Reaktorkern wird ausgebaut und außer Landes geschafft. Neue Schwerwasserreaktoren werden nicht gebaut.
- müssen die Fragen der IAEA nach einem vermuteten früheren militärischen Nuklearprogramm beantwortet werden.

- werden die Wirtschaftssanktionen im Februar 2016 aufgehoben, wenn die IAEA bestätigt, dass der Iran seine Verpflichtungen erfüllt.
- soll in Streitfragen eine gemeinsame Kommission, in der die Sechsergruppe und auch Iran vertreten sind, angerufen werden. Gibt es dort keine Einigung, kommt die Sache vor den Sicherheitsrat. Kommt dieser zum Ergebnis, dass der Iran seine Verpflichtungen nicht einhält, treten die früheren Sanktionen wieder in Kraft. Eine Kündigung des Vertrags ist nicht vorgesehen.

Das Abkommen wurde am 20.7.2015 vom UN-Sicherheitsrat in der Resolution 2231 ausdrücklich gebilligt. Damit wurde es völkerrechtlich verbindlich. Der Iran hielt sich peinlich genau an das Abkommen, was die IAEA regelmäßig bestätigte.

Ehe die Rücknahme der Sanktionen voll umgesetzt und der Warenverkehr wieder uneingeschränkt gewährleistet war, kündigte Präsident Trump das Abkommen im Mai 2018 auf, mit der außervertraglichen Begründung, der Iran schaffe Unruhe im Nahosten und entwickle Trägersysteme für Atomwaffen (Raketentechnik ist nicht Gegenstand des JCPOA). Weder die Schlichtungskommission für Vertragsverstöße noch der Sicherheitsrat wurden von den USA angerufen. Trotz der Proteste der anderen Vertragsstaaten, die am Abkommen festhalten wollen, setzten die USA im November 2018 das alte Sanktionssystem verschärft wieder in Kraft und kündigten Wirtschaftssanktionen und Strafen gegen alle Staaten an, die bis dahin nicht ihre Wirtschaftsbeziehungen mit dem Iran vollständig beendet hätten.

Tatsächlich zogen sich darauf die meisten Unternehmen aus dem Iran zurück, um nicht den bedeutenderen US-Absatzmarkt zu verlieren. Der Iran rief den Internationalen Gerichtshof an, der in einer einstweiligen Maßnahme einstimmig anordnete, die USA müssten ihre Sanktionen lockern, soweit sie humanitäre Güter, Nahrungsmittel, medizinische Hilfsmittel und Ersatzteile für die zivile Luftfahrt betrafen. Außenminister Pompeo erklärte sofort, die USA würden die Entscheidung ignorieren. In der Hauptsache wird das Verfahren wohl frühestens 2021 entschieden werden. Der Iran erwägt angesichts dieser

Entwicklungen den Rückzug aus dem NPT, will aber den Joint Common Plan of Action seinerseits weiter einhalten, solange die anderen Vertragsstaaten sich um Auswege bemühen, die Wirtschaftsblockade aufzulösen.

In dem Konflikt um die mutmaßliche Entwicklung eigener Atomwaffen durch den Iran verhalten sich diejenigen westlichen Staaten widersprüchlich, die selbst den NPT verletzen: Denn sie verlangen vom Iran die Einhaltung eines Vertrages, gegen den sie insbesondere durch die Nichterfüllung der in Art. VI NPT verankerten völkerrechtlichen Verpflichtung zur unverzüglichen Aufnahme von redlichen Verhandlungen über eine eigene vollständige nukleare Abrüstung ständig verstoßen. Mit der Androhung von – auch militärischen – Sanktionen gegen den Iran setzen sie sich zudem über das für alle Staaten verbindliche Gewaltverbot in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta hinweg. Das „Recht des Stärkeren“ gibt dafür keine völkerrechtliche Legitimation.

Wer – zu Recht – die Atomwaffenfreiheit des Iran und Nord-Koreas fordert, muss auch für die Atomwaffenfreiheit Israels, Pakistans und Indiens eintreten und die zwingenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Atomwaffenstaaten aus Art. VI NPT erfüllen. Auf „doppelte Standards“ lässt sich die Sicherheit vor nuklearer Vernichtung nicht gründen.

Kernforderungen der IALANA (Zusammenfassung)

- Unverzüglicher Beginn von ernsthaften und redlichen Verhandlungen über wirksame Schritte einer nuklearen Abrüstung mit dem Ziel einer umfassenden und international kontrollierten „atomaren Nulllösung“ und ihr erfolgreicher Abschluss sowie Anschluss an den Atomwaffenverbotsvertrag
- Beendigung jeder Form der „Nuklearen Teilhabe“ Deutschlands und der anderen NATO-Nichtatomwaffenstaaten (Niederlande, Belgien, Italien und Türkei)
- Vollständige Atomwaffenfreiheit Deutschlands
- Reduzierung von Weiterverbreitungsgefahren beim Export von Technologien und nuklearem Knowhow
- Festhalten am Ausstieg aus der Atomenergie
- Anschluss Deutschlands an den Atomwaffenverbotsvertrag
- Kein Atomwaffenstatus der EU – stattdessen EU-Beitritt zum NPT und EU-Unterstützung für den neuen Atomwaffenverbotsvertrag
- Verzicht auf den NATO-„Kriegsvorbehalt“
- Atomwaffenabzug aus allen (Nicht-Kernwaffen-)NATO-Staaten
- Änderung der NATO-Nuklearstrategie
- Ratifizierung des Nuklearwaffen-Testverbots-Vertrages
- Keine nukleare Kooperation mit Nicht-NPT-Staaten
- NATO-Unterstützung für den Atomwaffenverbotsvertrag – und keine Obstruktion
- Stärkung des NPT-Regimes und der IAEA – Unterwerfung unter das IAEA-Verifikationsregime nach dem Zusatzprotokoll
- Drastische Reduzierung bestehender Nuklearwaffenpotentiale der Atomwaffenstaaten und Verzicht auf die Modernisierung der Atomwaffen- und Trägersysteme bereits vor dem Vertrag über die „atomare Nulllösung“

Anhang

1. Rusk Brief, US-„Interpretationserklärung“ zum NPT

The key document on the US interpretation of articles I and II NPT is entitled *Questions on the Draft Non-Proliferation Treaty asked by US Allies together with Answers given by the United States*. The *Questions and Answers* were enclosed with a letter from the Secretary of State, Dean Rusk, to President Johnson. The letter and the *Questions and Answers* were then transmitted to the US Senate on 9 July 1968, along with other relevant documents, for consideration during the US Senate ratification hearings on the NPT.

This interpretation was thereby made public on 9 July 1968, eight days after the NPT signing ceremony at which the first 56 nations had signed the Treaty.

Letter from the Secretary of State, Dean Rusk, to President Johnson and the US-Senate

"Questions on the Draft Non-Proliferation Treaty Asked by U.S. Allies Together With Answers Given by the United States", cited in: NPT Hearings, US Senate, 90-2, pp. 262-263

Questions on the Draft Non-Proliferation Treaty asked by US Allies together with Answers given by the United States

1. Q. What may and what may not be transferred under the draft treaty?

A. The treaty deals only with what is prohibited, not with what is permitted.

It prohibits transfer to any recipient whatsoever of "nuclear weapons" or control over them, meaning bombs and warheads. It also prohibits the transfer of other nuclear explosive devices because a nuclear explosive device intended for peaceful purposes can be used as a weapon or can be easily adapted for such use.

It does not deal with, and therefore does not prohibit, transfer of nuclear delivery vehicles or delivery systems, or control over them to any recipient, so long as

such transfer does not involve bombs or warheads.

2. Q. Does the draft treaty prohibit consultations and planning on nuclear defense among NATO members?

A. It does not deal with allied consultations and planning on nuclear defense so long as no transfer of nuclear weapons or control over them results.

3. Q. Does the draft treaty prohibit arrangements for the deployment of nuclear weapons owned and controlled by the United States within the territory of non-nuclear NATO members?

A. It does not deal with arrangements for deployment of nuclear weapons within allied territory as these do not involve any transfer of nuclear weapons or control over them unless and until a decision were made to go to war, at which time the treaty would no longer be controlling.

4. Q. Would the draft prohibit the unification of Europe if a nuclear weapon state was one of the constituent states?

A. It does not deal with the problem of European unity, and would not bar succession by a new federated European state to the nuclear status of one of its former components. A new federated European state would have to control all of its external security functions including defense and all foreign policy matters relating to external security, but would not have to be so centralized as to assume all governmental functions. While not dealing with succession by such a federated state, the treaty would bar transfer of nuclear weapons (including ownership) or control over them to any recipient, including a multilateral entity.

2. Bundestags-Drucksache 7/994, Seite 17

Am 20. April 1967 wurde der NATO-Rat über den amerikanischen Vertragsentwurf und die sechs amerikanischen Interpretationen unterrichtet. Am 28. April brachten die USA ihre Interpretationen der Sowjetunion zur Kenntnis, die sie kommentarlos entgegennahm.

Die amerikanischen Interpretationen trugen dazu bei, manche der ursprünglichen Bedenken der Bundesregierung auszuräumen. Sie lauten im Zusammenhang (Erklärung von Außenminister Rusk vor dem Außenpolitischen Ausschuß des Senats am 10. Juli 1968):

„Der Vertrag befaßt sich nur mit dem, was untersagt, nicht mit dem, was erlaubt ist. Er untersagt ‚Kernwaffen‘, das bedeutet Bomben und Sprengköpfe, oder die Verfügungsgewalt darüber an irgendeinen Empfänger weiterzugeben. Er untersagt ferner die Weitergabe sonstiger Kernsprengkörper, weil ein für friedliche Zwecke bestimmter Kernsprengkörper als Waffe verwendet oder unschwer für eine derartige Verwendung hergerichtet werden kann. Er behandelt nicht und untersagt daher nicht die Weitergabe von nuklearen Trägern oder Trägersystemen oder der Verfügungsgewalt darüber an irgendeinen Empfänger, solange eine solche Weitergabe keine Bomben oder Sprengköpfe einschließt.

Er behandelt nicht alliierte Konsultationen und Planungen über nukleare Verteidigung, solange daraus keine Weitergabe von Kernwaffen oder der Verfügungsgewalt darüber resultiert. Er behandelt nicht Regelungen über die Dislozierung von Kernwaffen auf alliiertem Hoheitsgebiet, da diese keine Weitergabe von Kernwaffen oder Verfügungsgewalt darüber einschließen, sofern und solange nicht eine Entscheidung, Krieg zu führen, getroffen wird, in welchem Zeitpunkt der Vertrag nicht mehr maßgebend wäre.

Und er behandelt nicht das Problem der europäischen Einheit und würde die Rechtsnachfolge eines neuen föderierten europäischen Staates in den Nuklearstatus eines seiner schon vorher vorhandenen Bestandteile nicht ausschließen. Ein neuer föderierter europäischer Staat müßte die Kontrolle über alle Aufgaben im Bereich seiner äußeren Sicherheit ausüben, einschließlich der Verteidigung und aller die äußere Sicherheit betreffenden außenpolitischen Angelegenheiten, brauchte aber nicht so zentralisiert zu sein, daß er sämtliche Regierungsaufgaben übernähme. Während der Vertrag die Rechtsnachfolge seitens eines solchen föderierten Staates nicht behandelt, würde er der Weitergabe von Kernwaffen (einschließlich des Eigentums daran) oder der Verfügungsgewalt darüber an irgendeinen Empfänger – einschließlich eines multilateralen Gebildes – entgegenstehen.“

3. Schreiben der Ständigen Vertretung der USA bei der NATO vom 17.10.2016

NATO UNCLASSIFIED

ANNEX 2
AC/333-N(2016)0029 (INV)

UNITED STATES NON-PAPER: "DEFENSE IMPACTS OF POTENTIAL UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY NUCLEAR WEAPONS BAN TREATY"

Overview

(1) Based on the work of the recently concluded UN General Assembly (UNGA) Open-Ended Working Group (OEWG) pursuant to UNGA Res 70/33, Austria, Brazil, Ireland, Mexico, Nigeria and South Africa have circulated a draft resolution for consideration in the UNGA First Committee (UNFC) designed to initiate negotiations in the UNGA on a legally-binding nuclear weapons ban treaty. Ban advocates seek to shift the focus from the proven step-by-step approach to nuclear disarmament, in keeping with our NPT commitments, to one that aims primarily to stigmatize nuclear weapons and nuclear deterrence without regard to whether the approach of ban advocates would make the international security situation better or worse. If the UNGA adopts such a resolution this fall, it will lead to the start of negotiations on a nuclear weapons ban treaty in 2017 under UNGA rules of procedure.

(2) The effects of a nuclear weapons ban treaty could be wide-ranging and degrade enduring security relationships. Allies and partners should not underestimate the breadth of potential impacts across security relationships or their potential to grow more severe over time. Because it does not account for the evolving security environment and aims to delegitimize the concept of nuclear deterrence upon which many U.S. allies and partners depend, such a treaty would undermine the long-standing strategic stability that has underpinned the international security structure since the end of World War II. Strategic stability and negotiated, verified reductions of nuclear forces, which the United States supports, are compatible objectives and the only pathway to eventual nuclear disarmament. The United States calls on all allies and partners to vote against negotiations on a nuclear weapons treaty ban, not to merely abstain. In addition, if negotiations do commence, we ask allies and partners to refrain from joining them.

Military Implications of a Nuclear Weapons Ban

(3) Annex II of the OEWG Synthesis Report adopted 19 August 2016 contains the suggested "elements" of a legally binding nuclear weapons ban. While we cannot identify definitive interpretations of a hypothetical text, at least nine of these suggested elements could have a direct impact on the U.S. ability to meet its NATO and Asia/Pacific extended deterrence commitments and the ability of our allies and partners to engage in joint defense operations with the United States and other nuclear weapon States. It should be emphasized that a treaty containing such elements could impact non-parties as well as parties, and could even have an impact prior to its entry into force as signatories take steps to implement their obligation not to defeat its object and purpose. Elements 1, 3, 5-6, 9, 14, 16-17, and 21, as quoted directly from Annex II would:

- 1) Prohibit "the development, testing including subcritical experiments and supercomputer simulations, production, acquisition, possession, stockpiling,

NATO UNCLASSIFIED



UNITED STATES MISSION
TO THE
NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION

October 17, 2016

Dear Allies,

We wanted to draw your attention to the OEWG final report which we believe proved to be unbalanced and unrealistic, especially in its recommendation to launch negotiations on a treaty banning nuclear weapons. For those Allies participating in the OEWG, we strongly encourage you to vote "no" on any vote at the UN First Committee on starting negotiations for a nuclear ban treaty.

At the Warsaw Summit, NATO Allies reaffirmed that deterrence, based on an appropriate mix of nuclear, conventional, and missile defense capabilities, remains a core element of NATO's overall strategy and that as long as nuclear weapons exist, NATO will remain a nuclear alliance. For this reason, we feel efforts to negotiate an immediate ban on nuclear weapons or to delegitimize nuclear deterrence are fundamentally at odds with NATO's basic policies on deterrence and our shared security interests.

In light of the current security environment, it is important for us to avoid introducing any doubt regarding Alliance unity or the Alliance's commitment to deter and defend against any threat to the safety and security of NATO populations. As we go forward, we should instead keep our focus on actions that build upon past progress, that are achievable, and that appropriately balance disarmament goals with the security environment. We hope that you find the non-paper useful, and look forward to consulting closely with you on this matter.

Sincerely,

Christina Cheshier
CP(PM) Representative
U.S. Delegation

transfer, use and threat of use of nuclear weapons, as well as on the production of weapons usable fissile material";

- 3) Prohibit "participating in any use or threat of use [of] nuclear weapons";
- 3) Prohibit "participating in nuclear war planning";
- 3) Prohibit "participating in the targeting of nuclear weapons";
- 3) Prohibit "training personnel to take control of and use another State's nuclear weapons";
- 5) Prohibit "accepting any stationing, installation or deployment of nuclear weapons";
- 6) Prohibit "permitting nuclear weapons in national territory, including on permitting vessels with nuclear weapons in ports and territorial seas, permitting aircraft with nuclear weapons from entering national airspace, permitting weapons from being transited through national territory, permitting nuclear weapons from being stationed or deployed on national territory";
- 9) Prohibit "assisting, encouraging or inducing, directly or indirectly, any activity prohibited by the treaty";
- 14) "Rights and obligations for individuals, including national legislation to criminalize support for activities proscribed under the convention and protections for individuals reporting such activities"
- 16) "Dispute settlement [provisions], including ... the possibility of referring a dispute to the International Court of Justice and, if required, referring a situation to the United Nations Security Council";
- 17) "Requirement for States parties to adopt necessary legislative measures to implement their obligations under the convention, and to establish a national authority responsible for national implementation"; and
- 21) Require States "not to participate in any act prohibited, doctrines based on nuclear deterrence, and ensuring that participation in an alliance with a nuclear-armed state is compatible with their commitments and policies under the instruments".

(4) These elements could make it impossible to undertake nuclear planning or training (element 3) or nuclear-related transit through territorial airspace or seas (element 6). Beyond this, elements 9 and 21 could make it a treaty violation for a signatory if it were found "assisting, encouraging, or inducing, directly or indirectly" the United States (or other nuclear-weapon allies such as the United Kingdom or France) to say it would use—let alone to plan or train for using—nuclear weapons to defend the signatory. Signing the treaty could thus force a country to repudiate U.S. statements that it would defend the signatory with nuclear means. Such treaty elements could—and are designed by ban advocates to—destroy the basis for U.S. nuclear extended deterrence. Also, consistent with U.S. policy, since the United States neither confirms nor denies the presence or absence of nuclear weapons on U.S. naval ships, elements 5, 6 and 9 could make it impossible for these ships to conduct port calls in signatory countries. The proposed ban treaty and its constituent elements would preclude the United States from using nuclear-capable delivery systems to conduct assurance missions for U.S. allies. This would reduce the U.S. ability to reassure

allies of our commitment to their defense and thus affect our mutual security commitments and cooperation.

Implications for NATO

(5) Allies have agreed repeatedly that nuclear weapons are a core component of NATO's deterrence and defense posture. This fact was reiterated in the 2010 Strategic Concept, the 2012 Deterrence and Defence Posture Review, and the 2014 and 2016 Summit Declarations in Wales and Warsaw respectively. In Warsaw, NATO Allies reiterated that the appropriate mix of capabilities, including nuclear, strengthens alliance cohesion, including the transatlantic link, through an equitable and sustainable distribution of roles, responsibilities, and burdens. A stance that delegitimizes nuclear deterrence would be inconsistent with these core concepts. Any signatory Ally could believe it was legally required, and could take actions, to block all NATO nuclear cooperation, whether or not the signatory actively participated in NATO nuclear burden-sharing arrangements.

(6) More specifically, the concept of nuclear burden-sharing—as embodied by forward-based U.S. nuclear weapons in Europe, and the dual capable aircraft mission with attendant security and surety responsibilities entrusted to certain Allies—could become untenable under elements 3, 5, 6, and 9. Element 6 could make transit of U.S. aircraft through Alliance airspace to transport, maintain, and upgrade U.S. nuclear weapons and components a treaty violation. The general prohibitions could also prevent Allies from providing conventional support to nuclear operations. Elements 1 and 3 could raise compliance questions in the staffing of nuclear-related positions at Allied Command Operations, Allied Command Transformation, and NATO Headquarters, particularly at senior levels. Elements 14 and 17 could put individual service-members at risk of violating host nation domestic law. The Nuclear Planning Group (NPG) construct, created in 1966, could be seen as running afoul of the treaty, as would participation in meetings of the NPG, the High Level Group (HLG), and other similar consultations. NATO exercises and training, both to ensure the safety and surety of nuclear weapons, and also the ability to deploy them effectively in the event of crisis or conflict, could fall under the treaty's prohibitions. More concrete aspects of military readiness, such as planning and coordination for potential conflict, could be prohibited. Although most Allies would choose to remain steadfast in their commitment to the core concepts set out in NATO's formative documents, others may feel pressured to pull back from their participation or block decisions of the NPG or HLG in support of NATO's nuclear deterrence capabilities—an outcome that could splinter Alliance consensus on its deterrence and defense posture.

4. Nichtautorisierte Übersetzung des Schreibens der Ständigen Vertretung der USA bei der NATO vom 17.10.2016

Nicht autorisierte Übersetzung aus dem Englischen von Regina Hagen. Die Fußnoten wurden von der Übersetzerin eingefügt. Erschienen in Wissenschaft und Frieden, Heft 1/2017, Seite 53 – 54.

Sehr geehrte Verbündete,
wir wollten Ihre Aufmerksamkeit auf den Abschlussbericht der OEWG lenken, der sich unserer Ansicht nach als unausgewogen und unrealistisch erweist, insbesondere mit seiner Empfehlung, Verhandlungen über einen Vertrag zum Verbot von Atomwaffen aufzunehmen. Den Verbündeten, die an der OEWG teilnehmen, empfehlen wir dringend, bei einer Abstimmung im Ersten Komitee der UN[-Generalversammlung] über die Aufnahme von Verhandlungen zu einem Atomwaffenverbotsvertrag mit »nein« zu stimmen. [...]

Mit freundlichen Grüßen
Christina Cheshier,
CP(PM) Representative
U.S. Delegation
17. Oktober 2016

Überblick

1. Auf der Grundlage der Arbeit der kürzlich beendeten Open-ended Working Group (OEWG) der UN-Generalversammlung (UNGA), die durch Resolution 70/33 der UNGA eingesetzt worden war, haben Österreich, Brasilien, Irland, Mexiko, Nigeria und Südafrika einen Resolutionsentwurf in das Erste Komitee der UNGA eingebracht, der die Aufnahme von Verhandlungen in der UNGA über einen rechtsverbindlichen Atomwaffenverbotsvertrag vorsieht. Befürworter eines Verbots wollen den Fokus verschieben, weg von dem bewährten Schritt-für-Schritt-Ansatz für nukleare Abrüstung gemäß unseren Verpflichtungen aus dem [Nichtverbreitungsvertrag], hin zu einem Ansatz, der primär auf die Stigmatisierung von Atomwaffen und von nuklearer Abrüstung zielt, ohne Rücksicht darauf, ob der Ansatz der Verbotsbefürworter die internationale Sicherheitslage verbessert oder verschlechtert. Wenn die UNGA diesen Herbst [2016] eine solche Resolution annimmt, werden im Jahr 2017 Verhandlungen

über einen Atomwaffenverbotsvertrag gemäß der UNGA-Geschäftsordnung aufgenommen.¹⁹

2. Die Folgen eines Atomwaffenverbotsvertrags könnten weitreichend sein und die dauerhaften Sicherheitsbeziehungen negativ beeinträchtigen. Verbündete und Partner sollten die Bedeutung der potentiellen Auswirkungen auf die Sicherheitsbeziehungen oder ihr Potential, sich im Laufe der Zeit stärker auszuwirken, nicht unterschätzen. Da er das sich entwickelnde Sicherheitsumfeld nicht berücksichtigt und das Konzept der nuklearen Abschreckung, von dem viele US-Verbündete und -Partner abhängen, zu delegitimieren sucht, würde ein solcher Vertrag die langjährige Stabilität unterminieren, die die internationale Sicherheitsstruktur seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges untermauert. Strategische Stabilität und eine vertraglich vereinbarte, überprüfbare Verringerung der nuklearen Streitkräfte, die die Vereinigten Staaten unterhalten, sind kompatible Ziele und der einzige Weg zur letztendlichen nuklearen Abrüstung. Die Vereinigten Staaten rufen alle Verbündeten und Partner auf, gegen Verhandlungen über einen Atomwaffenverbotsvertrag zu stimmen, sich also nicht nur zu enthalten. Außerdem bitten wir die Verbündeten und Partner, sich nicht an den Verhandlungen zu beteiligen, falls solche aufgenommen werden.²⁰

Militärische Implikationen eines Atomwaffenverbots

3. Der Anhang II des »Synthesis Report«, den die OEWG am 19. August 2016 verabschiedete, listet die vorgeschlagenen »Elemente« eines rechtsverbindlichen Atomwaffenverbots auf. Wir können zwar keine abschließende Interpretation eines hypothetischen Textes vornehmen, mindestens neun der vorgeschlagenen Elemente könnten aber eine direkte Auswirkung auf die Fähigkeit der USA haben, ihre erweiterten Abschreckungsverpflichtungen in der NATO und [dem] Asien-Pazifik[-Raum] zu erfüllen, sowie auf die Fähigkeit unserer Verbündeten und Partner, mit den Vereinigten Staaten und anderen Atomwaffenstaaten gemeinsame

¹⁹ Die UN-Generalversammlung trifft Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip, während die ständige Abrüstungskonferenz in Genf, die eigentlich für (nukleare) Abrüstung zuständig ist, nach dem Konsensprinzip arbeitet und sich seit 20 Jahren nicht einmal auf eine Tagesordnung einigen konnte.

²⁰ Die deutsche Bundesregierung hat bereits entschieden, nicht an den Verhandlungen teilzunehmen, die von der UN-Generalversammlung inzwischen für März und Juni /Juli 2017 anberaumt wurden.

Verteidigungsübungen durchzuführen. Es ist zu betonen, dass ein Vertrag, der solche Elemente enthält, sich sowohl auf Nicht-Vertragsparteien als auch auf Vertragsparteien auswirken könnte, und er könnte sogar bereits vor seinem Inkrafttreten Auswirkungen haben, wenn die Unterzeichner Vorkehrungen treffen, ihre Verpflichtung zu erfüllen, Ziel und Zweck des Vertrages nicht zu durchkreuzen. Die Elemente 1, 3, 5-6, 9, 14, 16-17 und 21 würden gemäß dem Wortlaut von Anhang II:

- 1) „Entwicklung, Testen einschließlich subkritischer Experimente und Supercomputersimulationen, Herstellung, Erwerb, Besitz, Lagerung, Weitergabe, Einsatz und Drohung mit dem Einsatz von Atomwaffen sowie die Produktion waffentauglicher Spaltmaterialien“ verbieten;
- 3) „Beteiligung an jeglichem Einsatz oder der Drohung mit dem Einsatz [von] Atomwaffen“ verbieten;
- 3) „Beteiligung an der nuklearen Kriegsplanung“ verbieten;
- 3) „Beteiligung an der Zielauswahl für Atomwaffen“ verbieten;
- 3) „Ausbildung von Personal, um die Kontrolle von Atomwaffen eines anderen Staates zu übernehmen oder diese einzusetzen“ verbieten;
- 5) „Duldung jeglicher Stationierung, Aufstellung oder Bereitstellung von Atomwaffen“ verbieten;
- 6) „Duldung von Atomwaffen auf nationalem Hoheitsgebiet, einschließlich der Duldung von Schiffen mit Atomwaffen in Häfen und Hoheitsgewässern, Duldung des Eindringens von Flugzeugen mit Atomwaffen in den nationalen Luftraum, Duldung des Transits von Atomwaffen durch nationales Hoheitsgebiet, Duldung der Stationierung oder der Bereitstellung von Atomwaffen auf nationalem Hoheitsgebiet“ verbieten;
- 9) „mittelbare oder unmittelbare Unterstützung, Ermutigung oder Veranlassung jeglicher Aktivitäten, die gemäß dieses Vertrags verboten sind“ verbieten;
- 14) „Rechte und Verpflichtungen für Personen, einschließlich nationaler Gesetzgebung, die die Unterstützung von gemäß dieser Konvention verbotenen Aktivitäten kriminalisiert, und Schutzmaßnahmen für Personen, die solche Aktivitäten melden ...“;
- 16) „[Regelungen zur] Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich ... der Möglichkeit, eine Streitigkeit beim Internationalen Gerichtshof einzureichen und nötigenfalls den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit einem Sachverhalt zu befassen“;
- 17) „Pflicht der Vertragsstaaten, die erforderlichen Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen, um ihre Verpflichtungen aus der

Konvention zu erfüllen, und eine nationale Behörde zu schaffen, die für die Durchführung der Konvention zuständig ist“; und

- 21) Staaten verpflichten, „sich an keinerlei verbotenen Handlung, an keinerlei auf der nuklearen Abschreckung basierenden Doktrinen zu beteiligen, und sicherzustellen, dass die Beteiligung an einem Bündnis mit einem Atomwaffenstaat kompatibel ist mit ihren Verpflichtungen und Politiken gemäß der Instrumente“.

4. Diese Elemente könnten die nukleare Planung oder nukleare Übungen (Element 3) oder nuklearbezogenen Transit durch nationalen Luftraum oder durch Hoheitsgewässer (Element 6) unmöglich machen. Darüber hinaus könnten Elemente 9 und 21 für einen Unterzeichnerstaat eine Vertragsverletzung bedeuten, wenn er überführt würde, die Vereinigten Staaten (oder einen anderen nuklear bewaffneten Verbündeten, wie das Vereinigte Königreich oder Frankreich) „direkt oder indirekt zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen“ zu sagen, dass sie Atomwaffen einsetzen – geschweige denn, den Einsatz planen oder üben – würden, um den Unterzeichnerstaat zu verteidigen. [...] Außerdem könnten, da die Vereinigten Staaten im Einklang mit ihrer Politik das Vorhandensein oder die Abwesenheit von Atomwaffen auf US-Schiffen weder bestätigen noch dementieren, es die Elemente 5, 6 und 9 für diese Schiffe unmöglich machen, Häfen in Unterzeichnerstaaten anzulaufen. Der vorgeschlagene Verbotsvertrag und seine Bestandteile würden die Vereinigten Staaten daran hindern, atomwaffenfähige Trägersysteme einzusetzen, um Sicherungsmissionen für US-Verbündete durchzuführen. [...]

Implikationen für die NATO

5. Verbündete haben wiederholt bestätigt, dass Atomwaffen eine Kernkomponente des Abschreckungs- und Verteidigungsdispositivs der NATO sind. [...] In Warschau bekräftigten die NATO-Verbündeten [2016], dass eine geeignete Mischung von Fähigkeiten, einschließlich nuklearer, den Zusammenhalt des Bündnisses, einschließlich des transatlantischen Bandes, durch eine ausgeglichene und nachhaltige Verteilung der Rollen, Verantwortlichkeiten und Lasten stärkt. Eine Haltung, die nukleare Abschreckung delegitimiert, wäre mit diesen Kernkonzepten unvereinbar. Jeder unterzeichnende Verbündete könnte glauben, es sei juristisch erforderlich, jegliche nukleare Zusammenarbeit der NATO zu unterbinden, und könnte entsprechende Maßnahmen ergreifen, unabhängig davon, ob der Unterzeichner aktiv an den Vereinbarungen zur nuklearen Lastenteilung der NATO teil hat.

6. Genauer gesagt, könnte das Konzept der nuklearen Lastenteilung – verkörpert durch vorwärtsdislozierte Atomwaffen der USA in Europa und durch sowohl konventionell als auch nuklear einsetzbare Flugzeuge mit der damit einhergehenden Sicherungs- und Sicherheitsverantwortung, mit der gewisse Verbündete betraut sind – gemäß den Elementen 3, 4, 6 und 9 unhaltbar werden. Mit Element 6 könnte der Transit von US-Flugzeugen durch den Luftraum von Verbündeten, um US-Atomwaffen und -komponenten zu transportieren, zu warten und aufzurüsten, eine Vertragsverletzung werden. Die allgemeinen Verbote könnten außerdem Verbündete daran hindern, konventionelle Unterstützung für nukleare Operationen zu leisten. Elemente 1 und 3 könnten Fragen bezüglich der Regelkonformität bei der Besetzung von nuklearbezogenen Stellen in Allied Command Operations, Allied Command Transformation und den NATO-Hauptquartieren, aufwerfen, insbesondere auf Führungsebene. Elemente 14 und 17 könnten individuelle Mitglieder der NATO-Streitkräfte der Gefahr aussetzen, nationales Recht des Gastgeberlandes zu verletzen. Das Konstrukt der Nuklearen Planungsgruppe (NPG), die 1966 eingerichtet wurde, könnte als dem Vertrag widersprechend angesehen werden, ebenso die Teilnahme an Treffen der NPG, des Militärausschusses (HLG) oder anderer vergleichbarer Beratungsgremien. NATO-Übungen und -Trainings, die der Sicherung und Sicherheit von Atomwaffen sowie der Fähigkeit, diese im Krisen oder Konfliktfall effektiv zum Einsatz zu bringen, dienen, könnten unter die Verbotsbestimmungen des Vertrages fallen. Weitere konkrete Aspekte der militärischen Einsatzbereitschaft, wie Planung und Koordination für einen potentiellen Konflikt, könnten verboten sein. [...]

5. Vertrag über das Verbot von Kernwaffen, Präambel, Art. 1, 5, 6, 7

A /CONF.229/2017/8 ²¹

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags,

entschlossen, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beizutragen,

tief besorgt über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen und in Anerkennung der sich daraus ableitenden Notwendigkeit, diese Waffen vollständig zu beseitigen, was nach wie vor der einzige Weg ist, der garantiert, dass Kernwaffen nie wieder und unter keinen Umständen eingesetzt werden,

eingedenk der vom Fortbestand von Kernwaffen ausgehenden Gefahren, einschließlich der Gefahr einer Kernwaffendetonation durch einen Unfall, eine Fehleinschätzung oder einen vorsätzlichen Akt, und betonend, dass diese Gefahren die Sicherheit der gesamten Menschheit betreffen und dass alle Staaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, jeden Einsatz von Kernwaffen zu verhindern,

in der Erkenntnis, dass den katastrophalen Folgen von Kernwaffen nicht ausreichend begegnet werden kann, dass sie nicht an nationalen Grenzen haltmachen und gravierende Auswirkungen auf den Fortbestand der Menschheit, die Umwelt, die sozioökonomische Entwicklung, die Weltwirtschaft, die Ernährungssicherheit und die Gesundheit heutiger und künftiger Generationen haben und dass sie unverhältnismäßig stark Frauen und Mädchen treffen, darunter aufgrund der ionisierenden Strahlung,

in Anerkennung der ethischen Gebote für nukleare Abrüstung und der Dringlichkeit der Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt, die ein globales öffentliches Gut höchsten Ranges ist und nationalen wie kollektiven

²¹ Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen, New York. Die amtliche deutsche Fassung erscheint erst nach Abstimmung mit und zwischen den deutschsprachigen Unterzeichnerstaaten.

Sicherheitsinteressen dient, eingedenk des unannehmbaren Leids und Schadens, die den Opfern des Einsatzes von Kernwaffen (Hibakusha) sowie den von Kernwaffenversuchen betroffenen Menschen zugefügt wurden,

in Anbetracht der überproportionalen Auswirkungen von Kernwaffenaktivitäten auf indigene Völker,

bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, einhalten müssen,

gestützt auf die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Grundsatz, nach dem die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben, das Unterscheidungsgebot, das Verbot unterschiedsloser Angriffe, die Regeln zur Verhältnismäßigkeit und zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff, das Verbot des Einsatzes von Waffen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, und die Regeln zum Schutz der natürlichen Umwelt,

in der Erwägung, dass jeder Einsatz von Kernwaffen gegen die auf bewaffnete Konflikte anwendbaren Regeln des Völkerrechts verstieße, insbesondere gegen die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts,

erneut erklärend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen außerdem ein abscheulicher Affront gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und die Forderungen des öffentlichen Gewissens wäre,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen und dass die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern sind, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

sowie unter Hinweis auf die am 24. Januar 1946 verabschiedete erste Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen und spätere Resolutionen, in denen die Beseitigung der Kernwaffen gefordert wird,

besorgt über den schleppenden Fortgang der nuklearen Abrüstung, die fortgesetzte Abstützung auf Kernwaffen in Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken und die Vergeudung wirtschaftlicher und menschlicher Ressourcen für Programme zur Herstellung, Erhaltung und Modernisierung von Kernwaffen,

in der Erkenntnis, dass ein rechtsverbindliches Verbot von Kernwaffen einen wichtigen Beitrag zur Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt, einschließlich der unumkehrbaren, verifizierbaren und transparenten Beseitigung von Kernwaffen, darstellt, und entschlossen, im Hinblick auf dieses Ziel zu handeln,

entschlossen zu handeln, um wirksame Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu erzielen,

bekräftigend, dass eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

sowie *bekräftigend*, dass der vollen und wirksamen Durchführung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, der den Eckpfeiler des nuklearen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes darstellt, eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt,

in Anerkennung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und seines Verifikationsregimes als ein Kernstück des internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

in Bekräftigung der Überzeugung, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, den

Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beiträgt,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass dieser Vertrag nicht so auszulegen ist, als werde dadurch das unveräußerliche Recht seiner Vertragsstaaten beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

in der Erkenntnis, dass die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern ein wesentlicher Faktor für die Förderung und Herbeiführung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit ist, und entschlossen, die wirksame Beteiligung der Frauen an der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und zu stärken,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig die Friedens- und Abrüstungserziehung in all ihren Aspekten und die Aufklärung über die Risiken und Folgen von Kernwaffen für die heutigen und künftigen Generationen sind, und entschlossen, die Grundsätze und Normen dieses Vertrags zu verbreiten,

unter Betonung der Rolle des öffentlichen Gewissens bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit, erkennbar am Ruf nach der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und von anderen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, führenden Religionsvertretern, Parlamentariern, Akademikern und der Hibakusha,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Verbote

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, unter keinen Umständen jemals

- a) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper zu entwickeln, zu erproben, zu erzeugen, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu besitzen oder zu lagern;
- b) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber unmittelbar oder mittelbar an irgendjemanden weiterzugeben;
- c) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber unmittelbar oder mittelbar anzunehmen;
- d) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen;
- e) irgendjemanden in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Vertrags verboten sind;
- f) von irgendjemandem in irgendeiner Weise irgendwelche Unterstützung zu suchen oder anzunehmen, um Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Vertrags verboten sind;
- g) eine Stationierung, Aufstellung oder Dislozierung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern in seinem Hoheitsgebiet oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle zu gestatten.

Artikel 5

Innerstaatliche Umsetzung

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
2. Jeder Vertragsstaat trifft alle geeigneten gesetzlichen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Strafen, um jede Tätigkeit von Personen oder in Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Vertrags verboten ist, zu verhüten und zu unterbinden.

Artikel 6

Hilfe für Opfer und Umweltsanierung

1. Jeder Vertragsstaat leistet seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind, nach Maßgabe des geltenden humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in angemessener Weise eine Hilfe, einschließlich medizinischer Versorgung, Rehabilitation und psychologischer Unterstützung, die das Alter und das Geschlecht berücksichtigt und niemanden diskriminiert, und sorgt für ihre soziale und wirtschaftliche Inklusion.
2. Jeder Vertragsstaat trifft in Bezug auf Gebiete unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, die aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erprobung oder dem Einsatz von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern kontaminiert sind, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Sanierung der Umwelt der kontaminierten Gebiete.
3. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 lassen die völkerrechtlichen oder durch zweiseitige Abkommen begründeten Pflichten und Obliegenheiten aller erten Staaten unberührt.

Artikel 7

Internationale Zusammenarbeit und Hilfe

1. Jeder Vertragsstaat kooperiert mit anderen Vertragsstaaten, um die Durchführung dieses Vertrags zu erleichtern.
2. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag hat jeder Vertragsstaat das Recht, im Rahmen des Möglichen Hilfe von anderen Vertragsstaaten zu erbitten und zu erhalten.
3. Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet Vertragsstaaten, die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind, technische, materielle und finanzielle Hilfe, um die Durchführung dieses Vertrags zu fördern.
4. Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet den Opfern des Einsatzes oder der Erprobung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern Hilfe.
5. Hilfe nach diesem Artikel kann unter anderem über das System der Vereinten Nationen, internationale, regionale oder nationale Organisationen oder Einrichtungen, nicht-staatliche Organisationen oder Einrichtungen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften oder die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften oder auf zweiseitiger Grundlage geleistet werden.
6. Unbeschadet aller sonstigen Pflichten oder Obliegenheiten, die er nach dem Völkerrecht hat, hat jeder Vertragsstaat, der Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper eingesetzt oder erprobt hat, die Verantwortung, den betroffenen Vertragsstaaten angemessene Hilfe zum Zweck der Bereitstellung von Hilfe für die Opfer und der Umweltsanierung zu leisten.

Broschüre zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen:

Vertrag über das Verbot von Kernwaffen



Ein kurzer Kommentar – Artikel für Artikel

April 2018

Daniel Rietiker & Manfred Mohr



Swiss Lawyers
for Nuclear
Disarmament
(SLND)

Erhältlich über www.ialana.de



www.ialana.de